



Parlamentssitzung vom 12. November 2018

Protokoll

Schloss Köniz, Rossstall
19:00 – 21:40 Uhr

Vorsitz

Heinz Nacht (SVP), Parlamentspräsident

Parlamentsbüro

Mathias Rickli (Grüne), 1. Vizepräsident
Cathrine Liechti (SP), 2. Vizepräsidentin
Heidi Eberhard (FDP), Stimmzählerin
Katja Niederhauser-Streiff (EVP), Stimmzählerin

Mitglieder des Parlaments

Elena Ackermann (Junge Grüne)
Franziska Adam (SP)
Christina Aebischer (Grüne)
Roland Akeret (GLP)
Dominic Amacher (FDP)
Tanja Bauer (SP)
Dominique Bühler (Grüne)
Adrian Burren (SVP)
David Burren (SVP)
Vanda Descombes (SP)
Toni Eder (CVP)
Thomas Frey (BDP)
Katharina Gilgen-Studer (SVP)
Beat Haari (FDP)
Fritz Hänni (SVP)
Erica Kobel-Itten (FDP)
Andreas Lanz (BDP)

Bernhard Lauper (SVP)
Ruedi Lüthi (SP)
David Müller (Junge Grüne)
Matthias Müller (EVP)
Arlette Mürger-Stauffer (SP)
Astrid Nusch Zanger (SP)
Mathias Robellaz (FDP)
Christian Roth (SP)
Bruno Schmucki (SP)
Ronald Sonderegger (FDP)
Casimir von Arx (GLP)
Iris Widmer (Grüne)
Markus Willi (SP)
Bernhard Zaugg (EVP)
Reto Zbinden (SVP)

Gemeinderat

Annemarie Berlinger-Staub (SP), Gemeindepräsidentin
Thomas Brönnimann (GLP), Vizegemeindepräsident
Christian Burren (SVP), Gemeinderat
Hans-Peter Kohler (FDP), Gemeinderat
Hansueli Pestalozzi (Grüne), Gemeinderat

Fachstelle Parlament

Verena Remund-von Känel

Protokoll

Ruth Spahr

Gemeindeschreiber

Pascal Arnold

Entschuldigt

Lucas Brönnimann (GLP)
Adrian Burkhalter (SVP)
Thomas Marti (GLP)

Traktandenliste und Mitteilungen

Beschluss

Diskussion

Parlamentspräsident Heinz Nacht: Ich begrüsse Sie herzlich zur Folgesitzung vom 5. November 2018. Das zahlreiche Erscheinen freut mich. Das heutige Stück heisst „Time ist on my side“ von den Rolling Stones. Inspiriert zu diesem Stück wurde ich euerseits von Traktandum 10 und andererseits von meiner Feststellung, dass Zeit für mich das fast kostbarste Gut ist. Manchmal ist es gar nicht so schlecht, im Stress das eine oder andere zu vergessen, weil sich das eine oder andere manchmal von selber löst, wenn man ihm nur genügend Zeit lässt.

Leider, es reisst fast ein wenig ein, habe ich schonen wieder einen Rücktritt zu verlesen: „Ich schliesse mich mit diesem Schreiben dem «herbstlich-bunten» Reigen von anderen Ratsmitgliedern an und möchte euch per Ende Jahr meinen Rücktritt aus dem Parlament bekannt geben. Ich habe mir diesen Entscheid gut überlegt und bin aus verschiedenen privaten und beruflichen Gründen zum Schluss gekommen, dass für mich der richtige Zeitpunkt gekommen ist, um mein Mandat jetzt an jemanden anderen zu übergeben. Ich wünsche meiner Nachfolge einen guten und interessanten Start in die parlamentarische Tätigkeit. Seit März 2013 habe ich in diesem Saal an 67 Sitzungen teilgenommen und zusammen mit euch einige hundert politische Geschäfte beraten und entsprechende Entscheide gefällt. Hinzu kamen noch rund ein Dutzend Sitzungen als Mitglied der Redaktionskommission und des Parlamentsbüros.

Erstaunlich war für mich immer wieder die Breite und die unterschiedliche Tiefe der Themen, die wir hier behandelt haben: von mehr oder weniger unbestrittenen Sanierungen von Wasserleitungen oder Quartierstrassen bis zu vieldiskutierten, komplexen, mehrjährigen Finanzplanungen oder einer zukunftsweisenden Ortsplanungsrevision. Die Auseinandersetzungen mit euch und mit diesen vielfältigen Themen waren oftmals spannend und lehrreich, aber manchmal auch etwas zäh, anstrengend und nicht immer gleich inspirierend. Ich habe in den letzten sechs Jahren jedoch immer gespürt, mit welchem persönlichen Engagement, mit welcher Ernsthaftigkeit und auch mit welchem zeitlichen Aufwand die Parlamentsmitglieder – insbesondere auch die Kommissionsmitglieder – ihre Aufgabe wahrnehmen. Wir alle hier im Parlament leisten einen grossen ehrenamtlichen Einsatz für das gute Funktionieren und für eine hohe Qualität unseres demokratischen Systems. Und nicht allen winkt als Belohnung dafür eine politische Karriere oder andere Meriten. Da ich jetzt wieder in die Reihe der «Normalbürger» zurücktrete, kann ich euch an dieser Stelle nur für euren Einsatz danken.

Zwei Themen werden mich sicher auch noch nach meiner Parlamentszeit bewegen. Als Einwohner und Steuerzahler werden mich die Gemeindefinanzen weiter beschäftigen. Ich halte es für eine fatale und falsche Strategie, die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand durch eine Politik der «klammen Kassen» bewusst einzuschränken, zu behindern und das Sparen als oberstes und wichtigstes Ziel zu proklamieren. Ich halte die Krokodilstränen derjenigen, die darüber lamentieren, dass wir unseren Kindern viel zu hohe Schulden hinterlassen, für wenig glaubwürdig. Nichts wird die kommende Generation stärker belasten als eine Politik der verpassten Chancen und der versäumten Investitionen in die Zukunft. Dafür müssen allerdings heute schon genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden – zum Beispiel durch Erhöhung der Steuereinnahmen. Köniz ist zudem weit weg von einer Gemeinde mit einer luxuriösen öffentlichen Überversorgung oder mit einer vergoldeten und überdimensionierten Infrastruktur. Angemessenheit und selbstverordnete Bescheidenheit prägen das Bild – gerade auch im Hinterland der Gemeinde, wo ich wohne.

Ich wünsche also der Mehrheit in diesem Parlament in dieser Frage nicht gerade eine Erleuchtung, aber mindestens doch einen markanten Erkenntnisschub. Wenn ich dieses Parlament verlasse, dann werde ich mich nicht «aus der Politik verabschieden». In meinem Selbstverständnis kann man das gar nicht. Ich werde mich – wie vor meiner Parlamentszeit schon – für konkrete Projekte und Kampagnen engagieren, die mich interessieren und die vielleicht in den letzten sechs Jahren etwas zu kurz gekommen sind. Und ich werde mich für Partizipation und die konkrete Beteiligung vor Ort einsetzen – innerhalb und ausserhalb der formalen politischen Strukturen. Ich wünsche euch allen weiterhin interessante Debatten, konstruktiven Streit und viele kreative Wege, gemeinsam Lösungen zu finden.

Bruno Schmucki

Es sind 35 Parlamentsmitglieder anwesend, das Parlament ist somit beschlussfähig.

Parlamentspräsident Heinz Nacht: Das Wort zur Traktandenliste wird nicht ergriffen.

Beschluss

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Traktandum 2

PAR 2018/101

Umgestaltung hindernisfreie ÖV-Haltestellen, Realisierung

Kredit; Direktion Planung und Verkehr

1. Ausgangslage

Bis spätestens Ende 2023 sollen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) in der Schweiz hindernisfrei sein. So verlangt es das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), welches 2004 in Kraft trat.

In den Jahren nach Inkrafttreten des BehiG musste zuerst Klarheit geschaffen werden, was die Forderungen in diesem neuen Gesetz konkret bedeuten und wie sie umzusetzen sind. Als erstes wurden in einem Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesamts für Strassen (ASTRA) Lösungen für einen hindernisfreien Verkehrsraum aus der Sicht von Menschen mit Behinderung erarbeitet und 2010 publiziert. Auf dieser Basis erarbeitete der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) die Norm 640 075 «Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum», welche Ende 2014 in Kraft trat. Um im Kanton Bern eine möglichst einheitliche Umsetzung der VSS-Norm bei ÖV-Haltestellen zu erreichen, gab das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) im Mai 2017 eine Arbeitshilfe¹ heraus.

Die zuständige Abteilung Verkehr und Unterhalt (AVU) hat sich für die Umsetzung des BehiG an dieser Arbeitshilfe orientiert. Auf dieser Grundlage basiert insbesondere die Beurteilung, ob eine Umgestaltung einer Haltestelle verhältnismässig ist oder nicht.

Das ÖV-Netz der Gemeinde Köniz umfasst 68 Bus- und 3 Tramhaltestellen mit insgesamt 140 Haltekanten² (siehe Übersichtsplan in Beilage 1). Bahnstationen liegen nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Bei der Erfüllung der BehiG-Pflicht ist die Gemeinde Köniz zuständig für die Bus- und Tramhaltestellen auf **Gemeindestrassen**, konkret für 92 der 140 Haltekanten. Von diesen 92 Haltekanten sollen bis Ende 2023 alle jene hindernisfrei ausgestaltet werden, welche nicht unter eine der folgenden Ausnahmen fallen:

- a) Haltekanten, deren hindernisfreie Gestaltung nach Vorgaben des Kantons nicht verhältnismässig ist. Die Verhältnismässigkeit als Kriterium ist auch im BehiG explizit erwähnt.
- a) Haltekanten mit mittlerer Dringlichkeit, welche gemäss Vorgaben des Kantons erst mit einer ordentlichen Sanierung des betroffenen Strassenabschnitts umgestaltet werden müssen.
- b) Haltekanten bei Linien, welche in der «Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern» der Regionalkonferenz Bern Mittelland (RKBM) untersucht werden. Betroffen sind die Haltestellen der Linie 10.
- c) Haltekanten bei Linien, welche mittels Verkehrs-, Betriebs- und Gestaltungskonzept geplant werden oder bei denen eine Planung mittelfristig vorgesehen ist.

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'100'000.00 (inkl. MWST) für die hindernisfreie Umgestaltung von 27 Haltekanten. Die übrigen

¹ Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV): «Hindernisfreie Bushaltestellen: Arbeitshilfe für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit» (Mai 2017)

² Haltekante = Fahrbahnseite, an welcher der Bus anhält. In der Regel besteht eine Haltestelle aus einer Haltekante pro Richtung. An Endhaltestellen oder wenn die Linienführung Schlaufenfahrten umfasst, gibt es nur eine Haltekante pro Haltestelle. Haltestellen mit mehreren Ein-/Aussteigepunkten können auch vier Haltekanten umfassen (z.B. Hessesstrasse)

Haltekanten fallen entweder unter eine der oben erwähnten Ausnahmen und werden grösstenteils in späteren Kreditanträgen behandelt oder eine Sanierung ist gemäss obiger Ausnahme a) nicht gegeben und die Haltekante wird nicht saniert.

Rund drei Viertel des beantragten Kredits werden für die zwingenden Massnahmen an den 27 Haltekanten zur Erfüllung des BehiG benötigt. Rund ein Viertel des Kredits ist für Massnahmen vorgesehen, die der besseren Zugänglichkeit und/oder dem Werterhalt der Haltestellen dienen. Die hindernisfreie Umgestaltung der 27 Haltekanten soll etappiert in den Jahren 2019 bis 2023 umgesetzt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Mit dem BehiG, welches 2004 in Kraft getreten ist, sollen Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen verringert respektive ganz beseitigt werden, insbesondere im ÖV. Hier müssen bestehende Bauten und Verkehrsmittel bis Ende 2023 grundsätzlich hindernisfrei sein. Diese Forderung trifft auch auf die ÖV-Haltestellen zu. Als zentrale Massnahmen sind deren Haltekanten so zu erhöhen, dass alle Menschen ohne fremde Hilfe in den Bus oder in das Tram einsteigen und am Ende ihrer Fahrt wieder aussteigen können. Vom erleichterten Zugang profitieren auch andere Benutzergruppen wie ältere Menschen und Personen mit Kinderwagen.

Allerdings müssen nicht zwingend alle Haltestellen hindernisfrei gestaltet werden. Die Bedingungen sind im BehiG festgeschrieben. Gemäss Gesetz ist ein Umbau der Haltestellen dann nicht erforderlich, wenn die Verhältnismässigkeit nicht gegeben ist, also Nutzen und Kosten eines hindernisfreien Umbaus in einem Missverhältnis stehen. Was im Kanton Bern unter Verhältnismässigkeit verstanden wird, wann also der Umbau einer Haltekante verhältnismässig ist und wann nicht, hat das AöV in der Arbeitshilfe festgehalten. Sie wurde in enger Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden, Gemeinden, Busunternehmen und weiteren betroffenen Stellen erarbeitet. Bei der Prüfung der Haltekanten diente diese Arbeitshilfe als Planungsgrundlage.

Grundsätzlich ist bei einer hindernisfreien Bushaltestelle ein niveaugleicher Ein- und Ausstieg zu gewährleisten, die Haltekante muss demnach 22 cm hoch sein. Ist eine Erhöhung der Haltekante auf 22 cm aus baulichen Gründen (z.B. Entwässerung) nicht möglich, so ist eine Kantenhöhe von 16 cm zu wählen. Die Länge der erhöhten Kante muss mindestens 5,4 m betragen.



Abb. 1: Hindernisfrei gestaltete Haltestelle „Morillon“ der Linie 29

3. Hindernisfreie Haltestellen in der Gemeinde Köniz: Ausgangslage, Zuständigkeiten

Wie in der Ausgangslage erwähnt, umfasst das ÖV-Netz der Gemeinde Köniz 68 Bus und 3 Tramhaltestellen mit 140 Haltekanten (können an einer Haltestelle in eine Richtung zwei Fahrzeuge halten, werden zwei Haltekanten gerechnet, z. B. Endhalt Schliern). Grundsätzlich ist der jeweilige Strassen-eigentümer für den Umbau einer Haltekante zuständig. Die Abteilung Verkehr und Unterhalt gestaltet seit 2015 Haltestellen hindernisfrei, die entweder Teil eines grösseren Umgestaltungsprojekts sind (z.B. Kirch-/Dorfstrasse Wabern) oder im Rahmen von ÖV-Angebotsveränderungen neu entstehen (z.B. Ried, Bündenackerstrasse).

Die nachfolgende Übersicht zeigt, für wie viele Haltekanten die Gemeinde Köniz zuständig ist und bei wie vielen geprüft wurde, ob eine hindernisfreie Umgestaltung verhältnismässig ist.

Total Haltekanten auf dem Gemeindegebiet	140
Zuständigkeit Kanton (Kantonsstrasse)	-48
Bereits hindernisfrei umgestaltet	-6
Projekte bei Haltestellen mit mittelfristigen Planungsabsichten	-15
Umbau Haltekanten auf Verhältnismässigkeit geprüft	71

4. Herleitung der Verhältnismässigkeit

Bei 71 Haltekanten wurde geprüft, ob eine hindernisfreie Umgestaltung gemäss Arbeitshilfe des AöV verhältnismässig und wie prioritär deren Umgestaltung ist. Zusätzlich wurde eine Netzbetrachtung vorgenommen (siehe Ziffer 4.2.5).

4.1. Verfahren

Kern der Arbeitshilfe des AöV bildet die Berechnung eines Verhältnismässigkeitsindex nach folgender Formel:

$$\text{Verhältnismässigkeitsindex} = \frac{\text{Nutzen einer hindernisfreien Ausgestaltung der Bushaltestelle}}{\text{Kosten der Haltekantenanpassung}}$$

Die Ermittlung der Verhältnismässigkeit erfolgt in zwei Schritten:

- grobe Verhältnismässigkeitsprüfung basierend auf dem Nutzen;
- vertiefte Verhältnismässigkeitsprüfung basierend auf dem Verhältnismässigkeitsindex.

Ziel der groben Verhältnismässigkeitsprüfung ist, eine Triage vorzunehmen zwischen:

- jenen Haltestellen, die einer vertieften Prüfung mit Abschätzung der Sanierungskosten zuzuführen sind (vertiefte Verhältnismässigkeitsprüfung),
- und solchen, bei denen auf eine Abschätzung der Sanierungskosten verzichtet werden kann, weil sie offensichtlich nur einen sehr geringen Nutzen aufweisen und deshalb keinen genügenden Verhältnismässigkeitsindex erreichen können.

Der **Nutzen** einer hindernisfreien Anpassung der Haltekante wurde nach den Vorgaben der Arbeitshilfe anhand von vier Kriterien erhoben, die unterschiedlich gewichtet sind:

Nachfragepotenzial der Haltestelle (Anzahl Personen und Arbeitsplätze im Umfeld einer Haltestelle)	20%
Vorhandensein wichtiger Einrichtungen für Personen mit temporär oder permanent eingeschränkter Mobilität in näherer Umgebung der Haltestelle wie z.B. Altersheime, Spitäler, Schulen	26%
Bedeutung der Haltestelle als Umsteigeort	27%
Fahrgastfrequenzen einer Haltestelle	27%

Die **Kosten** für die hindernisfreie Ausgestaltung einer Haltekante, welche in die Berechnung des Verhältnismässigkeitsindex einfließen, beinhalten die Ausgaben, welche an dieser Haltekante zur Erfüllung der Vorgaben gemäss BehiG getätigt werden müssen. Vereinfachend werden ausschliesslich die einmaligen Investitionsausgaben berücksichtigt.

4.2. Vorgehen

Nachfolgend ist beschrieben, wie bei der Prüfung der Haltekanten vorgegangen wurde.

4.2.1. Grobe Verhältnismässigkeitsprüfung

Sämtliche Daten für die grobe Verhältnismässigkeitsprüfung werden vom Kanton zur Verfügung gestellt. Als Ergebnis wurden für jede Haltestelle die Nutzenpunkte errechnet. Bei Haltestellen, die weni-

ger als 40 Nutzenpunkte erzielen, kann auf eine vertiefte Prüfung verzichtet werden. Dies trifft für 17 der 71 geprüften Haltekanten. In Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben ist an diesen Haltekanten auch längerfristig kein Umbau geplant. Dort wird es weiterhin so sein, dass als Ersatzlösung die Buschauffeuren respektive Buschauffeure den Ein- oder Ausstieg von beeinträchtigten Personen unterstützen und so den Zugang gewährleisten.

Nach Abzug dieser 17 nicht zu sanierenden Haltekanten verbleiben 54 Haltekanten für eine vertiefte Verhältnismässigkeitsprüfung.

4.2.2. Vertiefte Verhältnismässigkeitsprüfung

Die vertiefte Verhältnismässigkeitsprüfung beinhaltet die Berechnung des Verhältnismässigkeitsindex. In die Formel gemäss Ziffer 4.1. können nun die zwei benötigten Werte eingesetzt werden:

- Nutzenpunkte einer Haltekante gemäss grober Verhältnismässigkeitsprüfung;
- Kosten für den Umbau einer Haltekante auf Basis von Kostengruppen der Arbeitshilfe. Verwendet werden die Basiskosten, welche zur Erfüllung der Vorgaben gemäss BehiG notwendig sind. Die Kosten für Optionen fliessen nicht in die Indexberechnung ein.

In seiner Arbeitshilfe definiert das AöV folgende Schwellenwerte für den Verhältnismässigkeits-index:

Verhältnismässigkeitsindex	Was ist zu tun?
< 40	Kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Erneute Überprüfung der Verhältnismässigkeit im Rahmen des nächsten Ausbau- und Umgestaltungsprojekts des betroffenen Strassenabschnitts
> 40 ≤ 70	Hindernisfreie Anpassung im Rahmen des nächsten Ausbau- und Umgestaltungsprojekts des betroffenen Strassenabschnitts
> 70	Auslösung eines separaten Sanierungsprojekts für die Bushaltestelle

Prioritär werden demnach jene Haltekanten hindernisfrei umgestaltet, die einen Indexwert von mehr als 70 aufweisen (Priorität 1). Der Umbau von Haltekanten mit einem Index zwischen 40 und 70 erfolgt im Rahmen des nächsten Ausbau- respektive Umgestaltungsprojekts des jeweiligen Strassenabschnitts (Priorität 2).

Bei Haltekanten mit einem Index tiefer als 40 ist die Verhältnismässigkeit nicht gegeben. Es besteht also kein unmittelbarer Handlungsbedarf (vgl. Ziffer 4.2.1).

4.2.3. Netzbetrachtung

Bei der Beurteilung, ob eine Haltekante hindernisfrei umgestaltet werden soll, wurde nicht nur der Verhältnismässigkeitsindex gewichtet, sondern auch eine Netzbetrachtung vorgenommen. Dieses Kriterium ist vom Kanton nicht vorgegeben und wurde von der AVU zusätzlich in den Prozess integriert. Es berücksichtigt lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse. Eine Haltestelle kann damit aufgrund ihrer Bedeutung und Funktion für die Quartierschliessung einer höheren Priorität zugeordnet werden als vom Kanton vorgesehen.



5. Nutzung von Synergien für die Zugänglichkeit und den Werterhalt

Den Gemeinden steht es frei, beim Umbau einer Haltekante über das gesetzlich geforderte Minimum hinaus Massnahmen zu treffen, die der besseren Zugänglichkeit und/oder dem Wert-erhalt einer Haltestelle dienen. So können bei der Ausführung Synergien genutzt und damit längerfristig Kosten gespart werden. Im Sinne der möglichst guten Zugänglichkeit und Langlebigkeit der Haltestellen wurden für diese Themenbereiche bei jeder Haltekante Massnahmen in drei nachfolgend aufgeführten Optionen ausgearbeitet und separat mit Situationsplänen und Kostenschätzungen dokumentiert:

- **Erweitere Zugänglichkeit (Option 1):**
Massnahmen zur Erreichbarkeit der Haltekante aus der unmittelbaren Umgebung.
- **Walterhalt im Haltestellenumfeld (Verhältnismässigkeit) (Option 2):**
Arbeiten an Haltestellen, welche im Zuge der Umgestaltung der Haltekanten ausgeführt werden können.
Abb. 2: Aus der Netzbetrachtung macht es Sinn, auch eine weniger frequentierte Bspw. werterhaltende Haltestelle hindernisfrei umzubauen: Haltestelle „Landorf“ der Linie 29.
- **Walterhalt Langlebigkeit (Option 3):**
Es werden primär Betonbusplatten auf der Fahrbahn eingebaut, um Spurrillen im Belag und damit wiederkehrende kostspielige Unterhaltsarbeiten zu vermeiden.

Die Kosten zu den drei Optionen finden sich zusammengezogen im Kapitel 6 „Finanzen / IAFP“. Details zu den Haltestellen mit den Einzelpositionen finden sich in der Beilage 2.

6. Ergebnisse

54 Haltekanten wurden gemäss Ziffer 4.2. einer vertieften Verhältnismässigkeitsprüfung unterzogen. Die Berechnung der Indexwerte gemäss Arbeitshilfe AöV und die Netzbetrachtung brachten folgende Ergebnisse:

- 46 Haltekanten fallen in die Kategorie «Priorität 1»: Umbau verhältnismässig und prioritär.
- 6 Haltekanten fallen in die Kategorie «Priorität 2»: Umbau erfolgt im Rahmen des nächsten Ausbau- respektive Umgestaltungsprojekts des betroffenen Strassenabschnitts.
- Bei 2 Haltekanten im Ried besteht kein Handlungsbedarf, weil diese aufgehoben werden.

Von den 46 Haltekanten mit «Priorität 1» sollen wie erwähnt 27 Haltekanten in erster zeitlicher Priorität mit dem vorliegenden Kreditantrag umgebaut werden. Für die restlichen 19 der 46 Haltekanten erfolgt die Kreditbeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt:

- Für die Umsetzung von 8 Haltekanten entlang der Linie 10 wird der Kredit erst beantragt, wenn die Ergebnisse der «Netzstrategie ÖV Kernagglomeration Bern» der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) vorliegen. Bis 2020 wird geklärt, wie das ÖV-Netz in der Kernagglomeration auch in Zukunft leistungsfähig bleiben kann. Teil davon ist die Frage, welche Gefässgrösse auf der Linie 10 eingesetzt werden soll. Solange diese Frage nicht geklärt ist, macht der Umbau der Haltekanten entlang der Linie 10 keinen Sinn und könnte zu Fehlinvestitionen führen.
- 11 Haltekanten der Linien 16 und 19 im Bereich Stapfenstrasse/Spiegel werden im Rahmen der Umgestaltung Stapfen-/Spiegel-/Obere Bellevuestrasse hindernisfrei ausgestaltet. Dafür sind ab 2025 Mittel in der Investitionsplanung eingestellt. Auch hier ist die vorzeitige hindernisfreie Umgestaltung der Haltekanten aus Kostengründen nicht sinnvoll.

7. Finanzen Übersicht

Der beantragte Kredit von CHF 3'100'000.00 setzt sich in vier Positionen wie folgt zusammen:

Umbau gemäss Vorgaben BehiG (alle 27 Haltekanten)	CHF 2'354'400.00
Option 1 «Erweiterte Zugänglichkeit» (1 Haltekante)	CHF 9'700.00
Option 2 «Walterhalt im Haltestellenumfeld» (3 Haltekanten)	CHF 36'800.00
Option 3 «Walterhalt Langlebigkeit» (24 Haltekanten)	CHF 702'900.00
Total (inkl. 7.7 MwSt. gerundet)	CHF 3'100'000.00

Die Details zu diesen Kostenangaben finden sich in der Beilage 2. Dort kann u.a. entnommen werden, dass bei der Option 3 «Werterhalt Langlebigkeit» insbesondere der Einbau von Busplatten in der Fahrbahn kostenmässig ins Gewicht fällt. Längerfristig lohnen sich diese Investitionen. Die Beispiele der Haltestellen Hessesstrasse und Schliern auf der Linie 10 zeigen, dass in den letzten Jahren wiederholt grössere Beträge aufgewendet werden mussten, um die sich immer wieder bildenden Spurrinnen im Belag abzufräsen und neuen Belag einzubauen.

Die eingestellten Mittel im IAFP sind der Beilage 3 zu entnehmen. Das Gesetz sieht keine Subventionen von Bund und Kanton vor.

8. Koordination Stadt Bern, Kanton

Der Umgang der Stadt Bern sowie des Kantons mit dem Thema „Hindernisfreie Haltestellen“ ist der Beilage 3 zu entnehmen.

9. Legislaturziel / Weiteres Vorgehen

Wird der Kredit vom Parlament bewilligt, werden die Arbeiten zur Erfüllung des Legislaturziels 6.1.1 „Hindernisfreier Zugang zum öffentlichen Busverkehr“ gestartet. Bis Ende 2023 sollen insgesamt 27 Haltekanten mit Priorität 1 der ersten Etappe schrittweise hindernisfrei umgebaut sein.

10. Folgen bei Ablehnung

Wie in Kap. 6 erläutert, betragen die Kosten für den Umbau von ÖV-Haltestellen mit der Priorität 1 gemäss BehiG CHF 2'354'400.00. Lehnt das Parlament diesen Betrag ab, können die gesetzlichen Verpflichtungen des BehiG nicht erfüllt werden. Gemäss BehiG kann eine Person oder eine zur Klage legitimierte Behindertenorganisation die Beseitigung der Benachteiligung einklagen. Die Erfolgchancen einer Klage ab dem 1.1. 2024 gegen die Gemeinde bei einer der Haltestellen mit Priorität 1 der ersten Etappe werden als sehr hoch eingestuft.

Wird der Betrag bei den Optionen gekürzt würde die Chance verpasst, im Zug der hindernisfreien Gestaltung der Haltekanten die Zugänglichkeit und Langlebigkeit der Anlagen zu verbessern. Spätere Einzelmassnahmen, z.B. für neue Busplatten oder den Belagsersatz, sind unwirtschaftlich und lösen langfristig bedeutend höhere Kosten und Verwaltungsaufwendungen aus.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Umgestaltung von 27 Haltekanten des öffentlichen Verkehrs, wird ein Kredit von CHF 3'100'000.00 (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung) zu Lasten Konto Nr. 2410.5010.0108 „Gesamtgemeinde: Umgestaltung hindernisfreie ÖV- Haltestellen, Realisierung“ bewilligt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Köniz, 12. September 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Übersichtsplan
- 2) Projektblätter: 27 Haltekanten mit Priorität 1 der ersten Etappe → **Diese Beilage (25 Seiten, A3) ist online als PDF erhältlich.**
- 3) Eingestellte Mittel im IAFP / Umgang der Stadt Bern sowie des Kantons mit dem Thema
- 4) Folgekosten

Diskussion

Parlamentspräsident Heinz Nacht: Die Unterlagen zum Traktandum, der Bericht und Antrag des Gemeinderats, liegen Ihnen vor. Der Übersichtsplan, Beilage 1 zum Parlamentsantrag, wurde separat ausgedruckt. In den gedruckten Unterlagen ist ein Teil des Übersichtsplans irrtümlich doppelt vorhanden. Das Vorgehen: Zuerst spricht der GPK-Referent, danach folgen die Fraktions- und Einzelvoten aus dem Parlament und zum Schluss erfolgt die Abstimmung.

GPK-Referent Ruedi Lüthi, SP: Zuerst danke ich Gemeinderat Christian Burren sowie Daniel Matti, Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt und seinen Mitarbeitenden herzlich für den ausführlichen Bericht. Anlässlich eines Besuchs wurden mir die restlichen Fragen beantwortet. Uns liegt ein sehr ausführliches und gut dokumentiertes Geschäft vor.

2004 wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BehG) auf Bundesebene eingeführt, mit dem verlangt wird, dass alle öV-Haltestellen hindernisfrei ausgestaltet werden müssen. Das ASTRA nahm Forschungsprogramme vor, mit denen die Möglichkeiten der Umsetzung geprüft wurden. Das wurde 2010 publiziert. Der Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute arbeitete eine Norm aus, die 2014 in Kraft gesetzt wurde. Zudem wurde eine Arbeitshilfe der Verkehrs- und Koordinationsstelle zur Verfügung gestellt. Bis zur Umsetzung ist viel Vorarbeit geleistet worden.

In der Gemeinde Köniz befinden sich 144 Haltekanten – eine Seite einer Haltestelle –, davon befinden sich 92 auf dem Strassennetz der Gemeinde. Gemäss Gesetz ist für den Aus- oder Umbau der Haltestellen der Strasseneigentümer zuständig. Die Gemeinde Köniz muss die Haltekanten bis 2023 behindertengerecht umgebaut haben. Es gibt jedoch Regelungen für Ausnahmefälle, d. h. in welchen Situationen nicht umgebaut werden muss. An diesen Haltestellen wird der Buschauffeur wie bis anhin aussteigen müssen und den betroffenen Personen beim Ein- und Ausstieg helfen. Dort wo in nächster Zeit Strassen saniert werden oder die Sanierung bereits geplant ist, kann dieser Umbau erst später vorgenommen werden, wie auch dort wo Netzanpassungen vorgenommen werden oder z. B. andere Busse eingesetzt werden oder im Rahmen von Gesamtkonzepten, wo ganze Strassenkompositionen umgestaltet werden. Aufgrund einer solchen Prüfung sind von vorneherein 15 Haltekanten nicht vom Umbau betroffen, weil die Sanierung dort nicht verhältnismässig wäre. Sechs Haltestellen sind bereits korrekt umgestellt. Somit mussten noch 71 öV-Haltestellen vertieft geprüft werden. Dazu wurde von einer Arbeitsgruppe ein Verhältnismässigkeitsindex erarbeitet und aufgrund dessen müssen 17 weitere öV-Haltestellen nicht zwingend umgebaut werden.

54 Haltekanten wurden nochmals vertieft geprüft und das Ergebnis war: 6 Haltekanten können im Rahmen eines Ausbaus saniert werden und zwei Haltekanten werden aufgehoben. So z. B. im Ried, wo die Buslinie 29 nicht mehr verkehren wird. Somit bleiben 46 Haltekanten, die als verhältnismässig und notwendig deklariert worden sind. Diese müssen umgebaut werden. Der notwendige Umbau kann etappiert werden. 27 Haltekanten werden bis 2023 umgebaut und bei 19 Haltestellen – z. B. 8 Haltestellen der Buslinie 10, wo vielleicht dereinst längere Busse zum Einsatz kommen werden – wird noch zugewartet. Auch auf der Linie Stapfenstrasse-Blinzern-Spiegel-Bellevue wird die Sanierung erst im Rahmen des Umbaus vorgenommen, was Mitte der 2020-er Jahre der Fall sein wird.

Bei der Überprüfung wurde der Kanton beigezogen wie auch Procap, die Dachorganisation der Behindertenorganisationen. Die Prüfungen erfolgten vertieft und seriös.

Zu den Finanzen: Der Umbau selber wird 2'354'400 Franken kosten. Zudem sind Optionen enthalten, über die Sie nun entscheiden können. Diese Optionen sind aufgenommen worden, weil deren Realisierung zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist. Eine spätere Realisierung käme viel teurer zu stehen. Die Optionen sind: Die Aufbringung von Betonplatten oder die Zugänglichkeit zu einem Quartier. Diese Optionen sind mit 749'400 Franken ausgewiesen. Im IAFP sind alle dafür notwendigen Mittel eingestellt, d. h. 3,1 Millionen Franken. Hier wurde weitsichtig geplant, damit die 27 Haltekanten bis 2023 entsprechend umgebaut werden können.

Für die restlichen 19 Haltekanten wird der Kreditantrag zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die entsprechenden Strassen saniert werden oder bekannt ist, welche Bustypen in Zukunft verkehren werden.

Was passiert, wenn das Geschäft abgelehnt oder verschoben wird? Dann muss mit Sicherheit mit Klagen von Behindertenorganisationen gerechnet werden und die Aussicht, dass diese Klagen erfolgreich sein werden, ist sehr gross.

Die GPK empfiehlt dem Parlament einstimmig, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Mathias Robellaz trifft ein. Es sind 36 Parlamentsmitglieder anwesend.

Parlamentspräsident Heinz Nacht hält fest, dass das Eintreten unbestritten ist.

Fraktionssprecherin Kathrin Gilgen, SVP: Wir danken dem zuständigen Gemeinderat und seinen Mitarbeitenden für das sehr gut ausgearbeitete Geschäft, es ist verständlich, informativ und aufschlussreich. Die im IAFP eingestellten Mittel sind aufgelistet und der Kredit wird zu guter Letzt sogar noch um 250'000 Franken unterboten. Eine vorbildliche Arbeit und dies für sozusagen 27 Baustellen. Die SVP-Fraktion stimmt dem Kredit von 3,1 Millionen Franken für die Umgestaltung von 27 öV-Haltekanten für einen hindernisfreien Ein- und Ausstieg zu.

Fraktionssprecherin Elena Ackermann, Grüne: Im August kündigte der Gemeinderat an, dass im Parlament bald ein Kreditantrag zum Thema hindernisfreie öV-Haltestellen vorliegen wird. Das ist nun der Fall.

Die Fraktion der Grünen stimmt dem Kreditantrag gemäss Gemeinderat klar zu. Hindernisfreie öV-Haltestellen ermöglichen allen Nutzerinnen und Nutzern einen einfachen Zugang zum öV-Angebot. So kann z. B. ohne Niveauunterschied schneller ein- und ausgestiegen werden. Für die Radfahrenden können aufgrund der hohen Randsteine unangenehme Situationen entstehen. Es macht durchaus Sinn, die Haltestellen nach der Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Haltestellen an Strassen, die kurz- oder mittelfristig umgestaltet werden, sollen nicht zwingend vorgängig umgebaut werden. Bei einem langfristigen Planungshorizont sollen aber zumindest temporäre Massnahmen vorgenommen werden. Das war unsere Forderung im August. Gemäss den Unterlagen ist dies jedoch leider nicht vorgesehen. Wir bedauern das und hätten uns hier etwas mehr Kreativität gewünscht. Weiter möchten wir nochmals unser Bedauern äussern, dass bei den Haltestellen der Buslinie 10 mit der aktuellen Baustelle nichts für einen hindernisfreien Ein- und Ausstieg vorgenommen wurde. Für uns ist dies ein klares Versäumnis. Allgemein kann festgehalten werden, dass in der Gemeinde Köniz gerade genug, sicher aber nicht zu viel getan wird.

Positiv festgestellt haben wir, dass im IAFP genügend Mittel eingestellt sind. Die Fraktion der Grünen setzt sich für einen für alle zugänglichen öffentlichen Verkehr ein.

Fraktionssprecher Bruno Schmucki, SP: Eigentlich hätte ich gerne jemanden hier im Saal begrüsst, der mit dem Rollstuhl an der Sitzung teilnimmt. Der Rossstall ist bis in die 1. Etage rollstuhlgängig, respektive hindernisfrei und das ist für die Teilhabe im politischen Leben der Gemeinde Köniz wichtig. In dem Sinn ist das vorliegende Geschäft für die SP-Fraktion eine gute Vorlage, die sie begrüsst und welcher sie zustimmen wird. Sie dankt der Verwaltung und dem Gemeinderat für die Aufbereitung und für die eindrücklichen Unterlagen.

Die Anpassungen wären seit 20 Jahre möglich gewesen und das zeigt auf, dass Gleichstellung einen langen Atem braucht. Zudem wird nicht wirklich alles angepasst, sondern nur das Allernotwendigste. Die Vorlage ist für uns pragmatisch und zielführend. Zur Haltestelle der Buslinie 10, die nicht angepasst worden ist: Anpassungen machen erst Sinn, wenn man denn genau weiss, wo die Haltestellen definitiv realisiert werden. Die Verhältnismässigkeit ist für uns nachvollziehbar und es gibt eine sehr pragmatische Haltung von Procap – für welche ich einst arbeiten durfte –, die hier konstruktiv mitgearbeitet hat. Hier stellt sich nicht die Frage, ob nun die rund 3 Millionen Franken ausgegeben werden sollen oder nicht, sondern wir investieren hier in die Gleichstellung und in Nachhaltigkeit. Zudem sind die Massnahmen nicht nur für Personen mit Behinderungen, sondern auch für viele andere von grossem Nutzen. Der öV wird damit für alle zugänglicher.

Für eine Umsetzung der Gesetzesvorgaben nach 20 Jahren ist es nun höchste Zeit und man kann der Ansicht sein, die Vorgaben würden nur deshalb umgesetzt, damit keine Klagen eingereicht werden. Ich würde Procap dringend empfehlen, wenn nötig Klage einzureichen, um dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen. Für die Gleichstellung werden hie und da Klagen eingereicht und eigene und fremde Richter für die Umsetzung bemüht. Das ist nicht falsch, sondern unser Rechtssystem.

Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag des Gemeinderats einstimmig.

Fraktionssprecher Ronald Sonderegger, FDP: Die FDP-Fraktion wird dem beantragten Kredit für die Umgestaltung für hindernisfreie öV-Haltestellen zustimmen.

Wir dürfen dem Projekt eine gute Planung attestieren. Die Optionen sind gut ausgewiesen und wir würden uns wünschen, dass solches auch bei anderen Projekten Schule machen würde. Wir sind uns bewusst, dass im Antrag freiwillige Leistungen enthalten sind. Im Sinne von langfristiger Nutzung macht es für die FDP-Fraktion jedoch Sinn, in Langlebigkeit zu investieren. Erfreut sind wir auch, dass die Gemeinde Köniz sich mit der Stadt Bern austauscht und das Pilotprojekt Haltestelle Dübystrasse der Buslinie 10 auf Stadtgebiet beobachtet und allfällige Korrekturen in die Baustellen der Gemeinde Köniz einfliessen lassen könnte.

Weiter erfreut uns die Tatsache sehr, dass mit den Kosten von rund 3,1 Millionen Franken die Vorgaben des IAFP eingehalten, ja sogar unterschritten werden. Somit werden die Gemeindefinanzen entlastet.

Die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag gemäss Gemeinderat einstimmig zu.

Mathias Rickli, Grüne: Ich erlaube mir eine etwas ketzerische Nachfrage: Alle bisher gehaltenen Voten sprechen sich dafür aus, dass die Mittel für die Umgestaltung vom Gemeinderat zur Annahme beantragt werden. Auch ich werde dem Antrag des Gemeinderats zustimmen. Ich frage mich trotzdem: Weshalb schieben die Hersteller der öV-Verkehrsmittel alles auf die öffentliche Hand ab, sprich auf die Gemeinden, die Kantone, die diese Haltestellen bereitstellen müssen? Die Randsteine müssen für den hindernisfreien Zugang heraufgesetzt werden, was wiederum für die Radfahrenden ein Hindernis sein kann. Sind keine Anstrengungen vorhanden, beispielsweise die Busse so zu entwickeln, dass keine erhöhten Randsteine notwendig sind? Die Lösung wäre somit vonseiten der Fahrzeugbauer gefragt und nicht vonseiten der öffentlichen Hand. Hat der Gemeinderat Informationen dazu?

Gemeinderat Christian Burren, SVP: Zuerst danke ich GPK-Referent Ruedi Lüthi für die korrekte Wiedergabe des Geschäfts und danke auch für die gute Aufnahme des Geschäfts im Parlament.

Es wurde versucht, eine pragmatische Lösung zu finden. 3,1 Millionen Franken sind für die Gemeinde Köniz ein grosser Betrag. Wenn ich diesen jedoch in Relation zu den 60 Millionen Franken der Stadt Bern setze, die sie für die Umgestaltung der öV-Haltestellen ausgeben muss, ist er vertretbar. Wir wollen in der Gemeinde Köniz schlicht und einfach keine Klagen von Procap behandeln müssen.

Zu den Voten: Elena Ackermann hat erwähnt, dass die hohen Randsteine für die Radfahrenden zusätzliche Risiken sind. Dessen sind wir uns bewusst und wir werden uns alle Mühe geben, die Situationen für die Radfahrenden so gut wie möglich zu gestalten. Wird die Haltekante jedoch höher, besteht grössere Unfallgefahr für Radfahrende.

Wieso keine Provisorien, wurde gefragt. Man muss sich den Zeitrahmen, in welchem diese Umbauten vorgenommen werden, vor Augen führen und dann ist klar, dass Provisorien keinen Sinn machen und nicht zielführend sind. Deshalb wurde darauf verzichtet. Dass die Haltestelle Hessesstrasse nicht hindernisfrei umgebaut wurde, ist kein Versäumnis, sondern das passierte bewusst. Ich halte hier nochmals fest, dass beschlossen wurde, an den Haltestellen der Buslinie 10 nichts vorzunehmen, sondern wir wollen zuwarten bis klar ist, welche Fahrzeugtypen zukünftig auf dieser Linie verkehren werden. Da die Haltestellen dieser Buslinie zum Teil an Kantonsstrassen liegen, wollen wir diese Umbauten in Zusammenarbeit mit dem Kanton vornehmen.

Ronald Sonderegger wies darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit der Stadt Bern anzustreben ist. Das ist für uns selbstverständlich und wir geben uns alle Mühe, dies zu koordinieren. Wir werden genau verfolgen, was nun an der der Haltestelle Dübystrasse realisiert wird. Ob diese Lösung für die Buslinie 10 auf Könizer Gemeindegebiet gut ist und wir diese umsetzen können. Mir ist die Koordination mit der Stadt Bern ein wirklich grosses Anliegen und hier ist noch Potenzial vorhanden.

Zur Frage von Mathias Rickli, weshalb alles auf die öffentliche Hand abgeschoben wird: Das BehG gibt ganz klar vor, dass die Haltestellen angepasst werden müssen. Eine Anpassung der Fahrzeuge stand nie zur Diskussion und somit haben wir keine andere Möglichkeit als die Anpassung der Haltekanten.

Ich danke im Voraus, wenn Sie dem Antrag des Gemeinderats zustimmen und auch im Namen der Behinderten und der älteren Mitmenschen, wenn Sie ihnen mit der Zustimmung zum Antrag des Gemeinderats einen besseren Zugang zum öV ermöglichen.

Toni Eder, CVP: Für die Mitte-Fraktion war die Zustimmung zum Antrag des Gemeinderats dermassen klar, dass wir uns dazu gar nicht äussern wollten. Selbstverständlich stimmt die Mitte-Fraktion dem Antrag des Gemeinderats zu. Das Geschäft ist gut aufbereitet.

Zum Geschäft als solches: Nirgends ist vorgeschrieben, wo der hindernisfreie Zugang definitiv realisiert werden muss, sondern die Vorgabe im BehG ist: Eine behinderte Person soll selbstständig und ohne Hilfe in ein öV-Verkehrsmittel einsteigen können. Somit können sowohl die Fahrzeuge als auch die Haltestellen angepasst werden. Die Busse sind bereits alle tiefer gelegt, diese Tieferlegung hat jedoch ihre Grenzen: Die Rampen dürfen nicht zu steil sein, weil man sonst mit dem Rollstuhl nicht einsteigen kann. Bei den Bahnen werden Podeste auf den Bahnsteig hinausgefahren, was sehr viel Geld kostet. Letztlich wird beides durch die öffentliche Hand bezahlt, ob es nun die Anpassungen an den Stationen oder jene an den Fahrzeugen sind.

Gemeinderat Christian Burren, SVP: Ich unterstütze die Aussage von Toni Eder. Gemäss dem BehG darf eine solche Rampe eine maximale Steigung von 6 Prozent aufweisen, was relativ wenig ist. Die Steigung darf somit auf einen Meter maximal 6 Zentimeter betragen. In den meisten Fällen wird die Variante Haltekantenanpassung vorgezogen.

Beschluss

Für die Umgestaltung von 27 Haltekanten des öffentlichen Verkehrs, wird ein Kredit von CHF 3'100'000 (inkl. MWST, zuzüglich allfälliger Teuerung) zu Lasten Konto Nr. 2410.5010.0108 „Gesamtgemeinde: Umgestaltung hindernisfreie ÖV- Haltestellen, Realisierung“ bewilligt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmig)

Traktandum 3

PAR 2018/102

1808 Motion (SVP, Adrian Burren) „Strom aus Köniz für Köniz“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Die Gemeinde Köniz verpflichtet sich, ab 2020 die Herkunftsnachweise (HKN) für Strom direkt und ohne Zwischenhandel bei Produzenten in der Gemeinde Köniz einzukaufen. Die Produktionsanlage für den HKN muss sich im Gemeindegebiet befinden und der Besitzer und Betreiber der Produktionsanlage muss seine Steuern vollumfänglich in der Gemeinde Köniz entrichten. Produktionsanlagen mit kostenorientiertem Einspeisevergütungssystem (KEV) sowie gemeindeeigene Produktionsanlagen werden von diesem Vorstosstext ausgeschlossen. Weiter soll die Gemeinde Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach EnG Art. 16-18 EnV Art. 14-18, StromVV Art. 3, 7 und 8 prüfen. Wirtschaftlich sinnvolle Projekte sind sodann umzusetzen. Für die Gemeinde sollen damit keine Mehrkosten entstehen.

Begründung

Energiedienstleister bieten unterschiedlichen Strom an. Je nach dem aus welchen Quellen die Energie stammt, zahlt der Kunde einen freiwilligen Mehrpreis. Dieser Mehrpreis wird mit einem Herkunftsnachweis (HKN) aus Wasser, Wind, Geothermie, Biomasse oder Solarenergie hinterlegt. Pronovo, eine Tochtergesellschaft von Swissgrid, stellt die HKN aus und entwertet diese bei Konsumation wieder. Die BKW kauft diese HKN den Produzenten ab und vermarktet diese dann als Ökostrom an die Endkunden. Da die BKW eigene Wasserkraftwerke besitzt, hat sie ein grosses Interesse daran, ihren eigenen Ökostrom mittels HKN zu vermarkten. Ein grosser Teil der Wertschöpfung verbleibt damit bei der BKW. Kleine Betreiber von erneuerbaren Energien stehen der mächtigen BKW oft hilflos gegenüber und fühlen sich benachteiligt behandelt. Dadurch sind in der Gemeinde Köniz diverse Solaranlagen auf geeigneten Dächern sistiert worden, welche bis anhin ohne mögliche Vermarktung des HKN unrentabel hätten betrieben werden müssen. Der Stromverbrauch der Gemeindebetriebe beläuft sich auf ca. 6.4 GWh/a, was dem Verbrauch von ca. 1300 Familienhaushalten entspricht. Damit sind die Gemeindebetriebe ein namhafter Stromkonsument mit Signalwirkung. Die Gemeinde Köniz bezieht heute ihren Strommix grösstenteils aus erneuerbaren Energien. Dieser Mehrwert des Strommixes fliesst heute zu einem grossen Teil aus dem Gemeindegebiet ab. Die Motion hat zum Zweck, diesen Geldabfluss zu stoppen, um mittelfristig einen Teil des Kapitals mittels Steuersubstrat wieder der Gemeinde zuzuführen. Die Gemeinde hat eine wichtige Vorbildfunktion. Sie soll sich zu ihren gemeindeeigenen Energieproduzenten bekennen. Mit dem Postulat 1527 „Solaranlagen auf die Dächer von Gemeindeeigenen Liegenschaften“ werden gemeindeeigene Solaranlagen bereits gefördert und sollen mit diesem Postulat nicht noch weiter privilegiert behandelt werden.

Weiter soll bei gemeindeeigenen Solaranlagen darauf geachtet werden, dass sie einen hohen Anteil der produzierten Energie zeitgleich verbrauchen (Gleichzeitigkeitsfaktor). Dabei entwertet sich nach EnV Art. 3 der HKN für selbst konsumierte Energie.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 1. November 2017 die Energiestrategie 2050 angenommen. Darin enthalten ist unter anderem die Möglichkeit, dass sich Produzenten und Konsumenten direkt durch ein eigenes Kabel zusammenschliessen können. Damit wird nicht nur der HKN, sondern auch der Strom direkt gehandelt. An Orten, wo diese Zusammenschlüsse möglich sind, gilt es diese Synergien zu nutzen, da u.a. jegliche Netznutzungsgebühren entfallen. Die Netznutzungsgebühren werden durch Swissgrid erhoben und machen über einen Drittel der gesamten Stromkosten aus. Sie sind in etwa gleich hoch wie der effektive Energiewert.

Vorteile

- Kommunale, erneuerbare Energiequellen werden gefördert und gestärkt.
- Das eingesetzte Kapital verbleibt in der Gemeinde. Es kommt den Privaten, Gewerbetrieben und den Landwirten zugute, welche in erneuerbare Energien investieren.
- Kein Zwischenhandel
- Der lokale HKN-Handel schafft Bezug und Verständnis zwischen Konsument und Produzent
- Wo es Sinn macht soll Physisch der Strom direkt vom Produzent zum Konsument fliessen ohne das öffentliche Netz zu beanspruchen.
- Die Gemeinde Köniz kann sich mit dem Einkauf von ökologischem Strom aus Köniz profilieren.

Eingereicht

30. April 2018

Unterschrieben von 9 Parlamentsmitgliedern

Adrian Burren, Reto Zbinden, Kathrin Gilgen, Fritz Hänni, Adrian Burkhalter, Bernhard Lauper, Andreas Lanz, David Burren, Heinz Nacht

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage 1).

2. Ausgangslage

Gestützt auf den Volksentscheid vom 21. Mai 2017 zur Energiestrategie 2050 und in Anlehnung an die kommunale Energiestrategie 2010-2035 verfolgt die Gemeinde Köniz das Ziel, die Energieversorgung grundsätzlich durch einheimische, erneuerbare Energien sicherzustellen. Dies betrifft auch die Elektrizitätsversorgung: Die kommunale Energiestrategie hält fest, dass der Strom für das Gemeindegebiet zu 80% erneuerbar sein soll. Für die Gemeindeverwaltung soll er zu 100% erneuerbar sein. Die Zahlen vom 2017 zeigen, dass auf dem Gemeindegebiet mindestens 54% aus erneuerbaren Quellen stammen³, für die Gemeindeverwaltung beträgt der Anteil erneuerbarer Quellen bereits heute 100%. Damit wurden die Zwischenziele der kommunalen Energiestrategie erreicht.

Um den Anteil der erneuerbaren Energien im Strommix zu erhöhen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. In den Kapiteln 3 bis 6 wird deshalb zuerst auf die Funktionsweise des Strommarktes und die neuen Rahmenbedingungen bezüglich der dezentralen Stromproduktion eingegangen, bevor in Kapitel 8 und 9 auf das konkrete Begehren eingetreten wird.

³ Bei ca. 40% des Strombedarfs kann die Herkunft nicht ausgewiesen werden. Sie beziehen den Strom auf dem freien Markt.

3. Grundlagen zu Strommarkt und Herkunftsnachweisen

Das Stromnetz kann nicht zwischen verschiedenen Produktionsarten unterscheiden. Aus der Steckdose kommt immer der so genannte „Graustrom“⁴.

Um die Produktionsart der Elektrizität trotzdem erfassen zu können, gibt es die sog. „Herkunftsnachweise“ (HKN). Der HKN enthält unter anderem Angaben über die produzierte Menge, den Zeitraum der Produktion, Standort der Anlage sowie die Bezeichnung des Energieträgers (vgl. HKNV, Art. 1, Abs. 2). Herkunftsnachweise können frei gehandelt und übertragen werden (EnV, Art. 9, Abs. 2). Während der Strom physikalisch von den Kraftwerken in das Stromnetz fliesst, sind die HKN eine rein buchhalterische Grösse. Sie werden im Herkunftsnachweissystem der Schweiz nach dem Verbrauch entwertet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jeder HKN nur einmal verwendet wurde.

Die BKW als Netzbetreiberin in der Gemeinde Köniz kauft für ihre Kundinnen und Kunden sowohl den physischen Strom ein als auch die Qualität des Stroms mittels HKN.

Der Herkunftsnachweis hat per se keinen Preis, er trägt lediglich die oben genannten Ausprägungen. Die Preisfindung erfolgt entweder direkt mit den Produzenten oder an einer Börse.

4. Änderung der Fördermodelle und Vergütungstarife

Mit der Annahme der Energiestrategie 2050 durch die Schweizer Stimmbevölkerung wurden diverse Gesetze und Verordnungen angepasst. Um die Wirtschaftlichkeit von Stromproduktionsanlagen mit erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, hat der Bund mit Inkrafttreten der Energieförderungsverordnung (EnfV) am 1. Januar 2018 zwei Hauptförderinstrumente bereitgestellt (hier wird nur auf die Förderung von Photovoltaik-Anlagen eingegangen). Sie werden von den Stromkonsumenten über den Netzzuschlag finanziert (2.3 Rp./kWh). Anlagen bis 100 kWp können neu eine Einmalvergütung beantragen (KLEIV). Vorher war dies nur bis 30 kWp möglich. Der Beitrag beträgt maximal 30% der Investitionskosten. Die Wartezeit für die Erstattung der Einmalvergütung dauert etwa zwei Jahre.

Anlagen über 100 kWp gehören zu den Grossanlagen. Auch sie sind für die Einmalvergütung förderberechtigt (GREIV).

Anlagen über 100 kWp, welche vor dem 30. Juni 2012 für die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet wurden, können zwischen der GREIV und der Einspeisevergütung wählen, wobei Letztere nur noch „kostenorientiert“ und nicht mehr „kostendeckend“ ist. Die Vergütungstarife sind ca. 20% tiefer als die Tarife der „kostendeckenden“ Einspeisevergütung. Anlagen mit einer Anmeldung ab dem 30. Juni 2012 haben kaum mehr eine Chance in das Einspeisevergütungsmodell aufgenommen zu werden.

Anlagen über 100 kWp, welche noch in die KEV aufgenommen werden (Anmeldung vor dem 30. Juni 2012) und Anlagen über 500 kWp, die bereits eine KEV erhalten, haben ab 2020 die Pflicht, an der Direktvermarktung⁵ teilzunehmen. Direktvermarktung bedeutet, dass die Produzenten für ihren Stromabsatz selber verantwortlich sind. Für den ökologischen Mehrwert (HKN) erhalten sie eine Einspeiseprämie, die aus dem Netzzuschlagfonds stammt. Das Ziel der Direktvermarktung ist es, einen ökonomischen Anreiz zu bieten, damit PV-Strom bedarfsgerecht produziert oder gespeichert wird. Damit soll eine höhere Netzstabilität und schlussendlich eine grössere Versorgungssicherheit erreicht werden.

5. Möglichkeiten zur Vergütung des ökologischen Mehrwerts

Aufgrund des tiefen Rückliefertarifes der BKW und der begrenzten finanziellen Mittel im Netzzuschlagfonds ist es für die Anlagenbetreiber erstrebenswert, die HKN zu verkaufen, wenn sie nicht bereits mit der KEV oder durch Eigenverbrauch entwertet wurden. Die Verantwortung für die Veräusserung der HKN liegt grundsätzlich bei den Produzenten.

Die BKW bietet den Stromproduzenten seit dem 1.1.2018 an, die HKN für 4.5 Rp./kWh abzukaufen. Mit dem Rücklieferarif von 4.4 Rp./kWh erhalten die Produzenten somit 8.9 Rp./kWh. Die Abnahmeverträge werden in der Regel für ein Jahr abgeschlossen. Für die Abnahme der HKN besteht im Gegensatz zur Abnahme und Vergütung des physischen Stroms keine gesetzliche Pflicht. Die HKN von Solaranlagen im Netzgebiet der BKW fliessen in die Stromkennzeichnung des Grünstromproduktes „Energy Green“ (Aufpreis von 2.7 Rp./kWh in der Grundversorgung).

⁴ „Graustrom“ besteht in der Schweiz zu 56% aus Grosswasserkraft, 17% Kernenergie, 6% neuen erneuerbaren Energien, 2% aus Abfällen und fossilen Energieträgern und 19% aus nicht überprüfaren Quellen.

⁵ BFE, 2017: Faktenblatt Direktvermarktung.

Eine andere Möglichkeit zum Verkauf von HKN sind so genannte „Ökostrombörsen“, wie die „Ökostrombörse Schweiz“ oder „Strom von hier“. Letztere wurde von der Gemeinde Köniz beim Aufbau unterstützt. An den Ökostrombörsen werden HKN gehandelt. Sie bringen Produzenten und Konsumenten zusammen und sind ein Instrument für die Preisbildung. Auch auf Ökostrombörsen werden die Verträge in der Regel für ein Jahr abgeschlossen. Für die Abwicklung auf den Handelsplattformen fallen zusätzliche Kosten an.

6. Kritische Würdigung der aktuellen Förder- und Vergütungsmodelle

Ziel der Förderpolitik ist es, die erneuerbaren Energien möglichst marktnah in das Energiesystem zu integrieren und entsprechend zu vergüten (EnG Art. 7, Abs. 2). Die bessere Marktintegration hat unter anderem dazu geführt, dass der Rücklieferarif für die eingespeisene Elektrizität im BKW-Netzgebiet mit 4.4 Rp./kWh sehr niedrig ausfällt und nicht den Gestehungskosten inländischer PV-Anlagen entspricht⁶. Der Veräusserung der HKN kommt unter diesem Gesichtspunkt eine wichtige Rolle zu, um die Lücke zumindest teilweise schliessen zu können. Die kurzfristigen Verträge für die Abnahme der HKN mit der BKW führen jedoch nicht zur gewünschten Planungssicherheit für die Produzenten.

Weitere wichtige Elemente, um die Anlage auf nützliche Frist wirtschaftlich betreiben zu können, sind der Eigenverbrauch und Eigenverbrauchsgemeinschaften (oder „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ ZEV). Durch den Eigenverbrauch in der Liegenschaft oder im Verbund mit den Nachbarparzellen kann der Netzbezug deutlich reduziert werden.

7. Strombeschaffung der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung Köniz hatte im 2017 einen Strombedarf von 7.4 GWh (vgl. Jahresbericht 2017). 3.9 GWh werden im freien Markt beschafft und 3.5 GWh bezieht sie als gebundenen Stromkunden bei der BKW. Die Energiekosten⁷ betragen im 2017 für die Objekte im freien Markt rund CHF 226'000.-. Sie setzen sich aus dem Graustromprodukt von Energie Wasser Bern zu 4.15 Rp./kWh sowie 3.5 GWh HKN Wasser CH naturemade star zu 1.46 Rp./kWh und 0.4 GWh HKN Solar CH naturemade star zu 1.7 Rp./kWh zusammen. Summiert ergibt dies einen Energiepreis von etwa 5.8 Rp./kWh. Die HKN wurden via Ökostrombörse Schweiz beschafft. Die Verträge haben eine Dauer von drei Jahren. Für das Jahr 2020 und fortfolgende soll die Strombeschaffung der Objekte im freien Markt erneut ausgeschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass der sehr tiefe Preis von 1.7 Rp./kWh für den HKN Solar nicht wieder erreicht werden kann.

Für die Objekte in der Grundversorgung wird das Produkt Energy Blue der BKW bezogen. Der Energiepreis beträgt im Hochtarif 11 Rp./kWh.

8. Erwägungen des Gemeinderates

Der Motionär verlangt vom Gemeinderat, HKN von Könizer Stromproduzenten ohne Zwischenhandel einzukaufen (1). Die Produzenten sollen in der Gemeinde Köniz steuerpflichtig sein (2). Zudem soll er Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch prüfen und umsetzen (3). Über dem Begehren steht die Forderung, dass keine Mehrkosten entstehen sollen (4). Die Forderungen (1) bis (4) werden nachfolgend einzeln beurteilt.

(1) HKN direkt bei Produzenten einkaufen

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die tiefen Rücklieferarife der BKW zwar den gesetzlichen Vorgaben gemäss Energiegesetz entsprechen, nicht aber der wirtschaftlichen Realität. Der Verkauf der HKN, die Optimierung des Eigenverbrauchs und die finanzielle Förderung durch den Netzzuschlagsfonds werden deshalb für die Anlagenbetreiber entsprechend wichtiger. Diese Instrumente leisten bereits heute einen wesentlichen Beitrag dazu, die Anlage wirtschaftlicher betreiben zu können und den Zubau von PV-Anlagen auf Könizer Dächern zu beschleunigen. Dies entspricht den Energiestrategien von Bund, Kanton und Gemeinde.

Auch wenn die genannten Massnahmen die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlagen erhöhen, ist der Gemeinderat gewillt, Möglichkeiten zu prüfen, um HKN aus Köniz bei der Strombeschaffung ab 2020 zu berücksichtigen. Die bestehenden Instrumente sollen dabei genutzt werden.

⁶ Einen Vergleich der Rücklieferarife aller Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz gibt es unter www.vese.ch/pvtarif/

⁷ Nur Elektrizität und HKN, ohne Netzgebühren und gesetzliche Abgaben.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass diese Massnahme nicht zu einem Zubau von Solaranlagen führen würde, weil lediglich die bestehenden Anlagen von der Abnahme profitieren würden. Die Einmalvergütung und der Eigenverbrauch stellen da viel eher einen ökonomischen Anreiz dar, um eine PV-Anlage zu erstellen.

(2) Steuerpflicht in Köniz überprüfen

Der Gemeinderat geht mit dem Motionär einig, dass von den geforderten Massnahmen Bürgerinnen und Bürger profitieren sollen, die in der Gemeinde Köniz Steuern zahlen. Die gewählte Formulierung „(...) muss seine Steuern vollumfänglich in der Gemeinde Köniz entrichten“, geht dem Gemeinderat jedoch zu weit. Um allfälligen Problemen mit dem Datenschutz zu entgehen und vor allem um den administrativen Aufwand von Seiten der Gemeindeverwaltung möglichst gering zu halten, müsste die Prüfung auf einer Selbstdeklaration beruhen.

(3) Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch sind zu prüfen

Wie in Punkt 6 dargelegt, sind Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch eine wichtige Massnahme, um die Rentabilität der Anlagen zu erhöhen und die Abhängigkeit von den Stromversorgern zu verringern. Aus dem Motionstext ist jedoch nicht klar ersichtlich, welche Zusammenschlüsse „zu prüfen“ und „umzusetzen“ sind. Wenn es um die Zusammenschlüsse aus Sicht einer gemeindeeigenen Anlage geht, ist der Gemeinderat gewillt, die benachbarten, nicht durch eine öffentliche Strasse getrennten Parzellen zu überprüfen. Dies ist insbesondere dann prüfenswert, wenn es sich um gemeindeeigene Parzellen handelt. Der Leitungsbau und die Verrechnung wären mit einigermaßen geringem Aufwand umsetzbar.

Handelt es sich jedoch um eine Anlage eines privaten Betreibers, welcher Abnehmer des physischen Stroms auf seinen Nachbarparzellen sucht, so ist es Aufgabe des Anlagenbetreibers, auf die Nachbarn zuzugehen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, den Zusammenschluss privater Akteure bei einem Anlagenbau zu koordinieren oder gar zu initiieren.

Kommen Angebote für eine gemeindeeigene Liegenschaft von privaten Anlagebetreibern einer Nachbarparzelle, so ist der Gemeinderat gewillt, diese Angebote zu prüfen.

Ganz allgemein ist zu den Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch zu bemerken, dass die physischen Zusammenschlüsse als *ein* Stromverbraucher gelten und somit in den freien Markt gehen können, um ihren Rest-Netzbedarf zu decken. Für die Schwelle der 100'000 kWh gilt nicht der Nettobedarf aus dem Netz, sondern der Brutto-Stromverbrauch aller Verbraucher in der ZEV. Der Strombezug im freien Markt aus dem Netz zu deutlich günstigeren Preisen führt aber unweigerlich dazu, dass die eigene Solaranlage unrentabler wird.

(4) Kostenneutrale Umsetzung

Wie vom Motionär gefordert, sollen die HKN aus Könizer Stromproduktion keine Mehrkosten für die Gemeinde verursachen. Die Gemeinde gibt aktuell CHF 6'800.- für die Beschaffung der HKN Solar CH aus. Wenn die Gemeinde die HKN Solar den Produzenten zum selben Preis entschädigt wie die BKW (aktuell 4.5 Rp.) könnte sie damit HKN Solar für 151'111 Kilowattstunden (kWh) einkaufen. Dies entspricht rund 5.7% der theoretisch verfügbaren HKN aus Könizer Solaranlagen. Würde sie die Produzenten mit 1.7 Rp. entschädigen (aktueller Bezugspreis), dann könnte sie 400'000 kWh beziehen oder 15% der theoretisch verfügbaren HKN auf dem Gemeindegebiet.

9. Fazit

Der Gemeinderat findet das Anliegen des Motionärs prüfenswert, als Motion jedoch nicht vollumfänglich umsetzbar. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 29. August 2018
Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 16. Mai 2018

Diskussion

Erstunterzeichner Adrian Burren, SVP: Zuerst danke ich Gemeinderat Hansueli Pestalozzi und seinem Team für die Beantwortung der Motion.

Die Motion verlangt, dass sich die Gemeinde dazu verpflichtet, Herkunftsnachweise (HKN) direkt beim Produzenten einzukaufen. Die Produzenten müssen in der Gemeinde Köniz wohnen und Steuern bezahlen. Der Gemeinde Köniz sollen für die Erfüllung der Motion keine Mehrkosten entstehen. Die Motion fordert zudem Zusammenschlüsse für den Eigenverbrauch und ähnliches. Das ist jedoch nebensächlich und darauf gehe ich nicht mehr weiter ein.

Ich vergleiche hier den HKN mit einer Kartoffel: Die Kartoffel entspricht dem Strom und der HKN dem Label dazu, d. h. den Nachweis wie und in welchem Land die Kartoffel angebaut wurde. Wir sprechen hier nicht vom Strom, der eh gemäss physikalischen Gesetzen fliesst, sondern nur über die Mehrwertzertifikate HKN. Im Kern verlangt die Motion die Umgehung des Zwischenhandels. Zum Zeitpunkt seit der Motionseingabe standen viele Produzenten von Solarstrom auf einer Warteliste, um HKN zu verkaufen. Ich persönlich finde es tragisch, dass Produzenten von Solarstrom, die Gutes tun und viel Risiko eingehen, mit nicht kostendeckenden Tarifen und Wartelisten vergrault werden. In der Zwischenzeit hat sich die BKW, die in der Gemeinde Köniz die Netze zur Verfügung stellt, endlich dazu durchgerungen, bzw. sie ist von den Solarverbänden stark ermuntert worden, die Warteliste für HKN abzubauen. Nun erhalten die Produzenten zum Teil per 1.1.2018 oder im Laufe von 2018, 4,5 Rappen pro Kilowattstunde für ihren Strom mit Mehrwert. So weit so gut.

Weshalb kauft jedoch die Gemeinde überhaupt HKN, denn das ist eine freiwillige Leistung? Vielleicht um eine Vorbildfunktion aufzuweisen? Im Legislaturziel 7.4 ist enthalten: „Die Gemeinde Köniz handelt vorbildlich im Bereich Mobilität, Energie und Beschaffung. Vielleicht will man damit schlicht und einfach Punkte für das Label Energiestadt sammeln. Diese Frage wird mir nicht beantwortet. Auch die Frage, was uns das Ganze pro Jahr kostet, wird mir in der Begründung der DUB nur indirekt beantwortet.

Zu den Kosten des HKN: Ich forderte, dass keine Mehrkosten entstehen sollen, sondern nur umverteilt werden soll. Wenn ich alle HKN richtig zusammengezählt habe, komme ich auf 95'330 Franken pro Jahr, allein für die Beschaffung von HKN. Das Label Energiestadt kostet uns allein für den Punkt erneuerbare Energien 95'330 Franken. Das ist aus meiner Sicht auch der einzige Grund für den Kauf der HKN. Die Motion hat zum Zweck, dass in der Gemeinde Köniz durch den Einkauf von hiesigen HKN neue Solarflächen entstehen sollen. Dafür sollen diese 95'330 Franken vorbildlich gemäss Legislaturziel 7.4 eingesetzt werden. Hier macht uns die Börse der HKN jedoch einen Strich durch die Rechnung. Die Gemeinde kauft hiesigen Strom in Form von Wasserkraft ein, denn das ist viel billiger. Kurzfristig wird kein Solarstromproduzent die Zertifikate für 1,7 Rappen – was die Gemeinde zurzeit bezahlt – anbieten.

Es geht hier um den Grundsatz, dass die hiesigen Stromproduzenten unterstützt werden sollen und nicht der HKN von irgendwoher eingekauft wird, nur um sagen zu können, dass ökologischer Strom eingekauft wird. Aus meiner Sicht soll man einen Bezug dazu haben. Würden nun, wie von mir gefordert, 95'330 Franken in gemeindeeigene HKN zu einem BKW-Rücklieferatarif von 4,5 Rappen, könnten 30 Prozent des Strombedarfs der Gemeindebetriebe – umgerechnet 450 Haushalte – mit HKN aus der Gemeinde belegt werden. Der Rest des eingekauften Stroms hätte dann keinen Mehrwert.

Ich bin mir bewusst, dass damit die Anforderungen für das Label Energiestadt nicht mehr gleich gut erreicht werden könnten. Man hätte dafür aber eventuell eine Handwerker-Wertschöpfung in der Gemeinde, die Hauseigentümer der Gemeinde Köniz hätten vielleicht mehr Einkommen, das wiederum versteuert würde, usw. Es geht hier nicht um grosse Summen, sondern es stellt sich die Frage, ob wir direkt einkaufen wollen und den Bürgern und Steuerzahlern etwas zurückgeben, sie direkt wertschätzen und ihnen ein Zeichen von Anerkennung senden. Oder wollen wir No-name-Strom an der Strombörse einkaufen und damit ein Energiestadt-Label aufpeppen, um auf dem Papier gut dazustehen?

Anders ausgedrückt: Wollen wir echte Wertschöpfung oder wollen wir die Fassade schön aussehen lassen? Mit der Erfüllung der vorliegenden Motion wird etwas getan und nicht nur darüber gesprochen.

Trotzdem folge ich dem Antrag des Gemeinderats, die Motion als Postulat erheblich zu erklären. Ich bin gespannt, ob meinen Worten auch Taten folgen werden.

Fraktionssprecher Ruedi Lüthi, SP: Das Anliegen ist komplex und neu ist, dass die SVP sieht, dass mit Solarstrom Geld verdient werden kann. Adrian Burren hat in seiner Fraktion bereits etwas erreicht. Die Produktion von Solarstrom auf eigenen Liegenschaften ist rentabel, vor allem für den Eigenbedarf. Der Weiterverkauf des in der Gemeinde Köniz produzierten Solarstroms ist jedoch ein Problem und hier sind noch grosse Hürden vorhanden. Diese Ansicht teilt auch die SP-Fraktion.

Die Forderung der vorliegenden Motion geht jedoch in die falsche Richtung. Der Gemeinderat hält in seinem Bericht fest, dass das Anliegen als Motion nicht vollumfänglich umsetzbar ist. Uns scheint, dass die SVP-Fraktion hier das Weggli und den Fünfer will. Werfen wir einen Blick auf das Energiekonzept 2025, bzw. die Energiestrategie 2035 der Gemeinde Köniz: Der Gemeinderat hält dort fest, dass Zwischenziele zum Teil erreicht worden sind. Dies wurde jedoch nicht durch Förderprogramme der Gemeinde erreicht, sondern weil die BKW den Standardstrom ausschliesslich aus erneuerbaren Energiequellen anbietet. Dafür wurde im Parlament von der SP-Fraktion ein Vorstoss eingereicht, die dies forderte. Im Energiekonzept der Gemeinde Köniz ist zu lesen, dass problemlos 40 Prozent des Strombedarfs der Gemeinde Köniz auf den Könizer Dächern erzeugt werden kann. Im Energiekonzept sind Massnahmen und die entsprechenden Kosten aufgezeigt, Zusammenschlüsse von Energieverbänden sind aufgeführt, die Ökostrombörse und selbstverständlich ist auch die wichtige Vorbildfunktion der Gemeinde Köniz aufgeführt.

Das Energiekonzept wurde vor zwei Jahren von der SVP-Fraktion vehement abgelehnt. Jetzt findet man – wenn damit Geld verdient werden kann – die erneuerbaren Energien plötzlich gut. Das Vorgeschlagene jedoch, mit dem Anlagen der Gemeinde ausgeschlossen werden oder Bundes- oder Kantonsgebäude, können wir nicht unterstützen. Wir wollen, dass möglichst alle in der Gemeinde Köniz Wohnende viel Solarstrom produzieren können. Der von der SVP-Fraktion vorgeschlagene Weg ist aus unserer Sicht der falsche.

Die Motion greift jedoch ein zentrales Problem auf: Die Netzgebühren der BKW. Das kann jedoch nicht damit gelöst werden, indem sich die Gemeinde Köniz abschottet und sich einige Produzenten vom Netz abmelden und vielleicht sogar eigene Stromleitungen realisieren. Die Netzinfrastruktur darf gemäss Gesetz keinen Gewinn erbringen. Wenn dem nicht so ist, muss dies auf kantonaler Stufe oder auf Bundesstufe korrigiert werden. Das wurde leider verschlafen. Es ist ja nicht das erste Mal, dass solches vorgenommen wird: Auch bei der Telekommunikation wurden Infrastrukturen, die vorher mit Steuergeldern finanziert wurden, dem Konsumenten ein weiteres Mal verkauft. Leider wird dies hier beim Strom wiederum der Fall sein.

Der Vorstoss verlangt auch, dass die Gemeinde Zusammenschlüsse und Energieverbrauch unterstützen und wirtschaftlich sinnvolle Projekte umsetzen soll. Auch wir sind dafür, ohne Wenn und Aber. Dazu ist jedoch eine Fachstelle Energie notwendig, die solche Prüfungen oder Projektinitialisierungen umsetzen soll. Ohne zusätzliche finanzielle Mittel kann sie dies jedoch nicht. Ich hoffe, dass auch die SVP-Fraktion bei der nächsten Aufgabenüberprüfung nicht in erster Linie die Fachstelle Energie abschaffen will, sondern sieht, dass solche Fachstellen Nutzen bringen können. Die Könizer Bevölkerung kann bereits heute explizit in der Gemeinde produzierten Strom kaufen, „Strom von hier“ ermöglicht dies. In der Antwort des Gemeinderats ist enthalten, dass solche Ökobörsen eine gute Sache für den HKN sind.

Zu Adrian Burren: Die Debatte über das Energiekonzept fand vor zwei Jahren statt und dort hat die SVP-Fraktion alle Massnahmen vehement bekämpft. Schon damals hielten wir fest, dass erneuerbare Energie auch wirtschaftlich interessant ist.

Dem Antrag des Gemeinderats, die Motion als Postulat erheblich zu erklären, kann die SP-Fraktion zustimmen. Wir sind froh, wenn weitere Fördermodelle geprüft werden. Wir wollen jedoch nicht, dass nur ein Modell geprüft wird, sondern ebenso die im Energiekonzept vorgeschlagenen Massnahmen und Modelle. So gibt es z. B. in der Stadt Bern den Verein Sunrising, welchem die Stadt Bern Dächer zur Verfügung stellt. Damit wird durch den Verein Strom produziert, den nicht nur Hausbesitzende, sondern auch Mietende beziehen können.

Eine Frage an den Gemeinderat: Werden, wenn der Vorstoss als Postulat erheblich erklärt wird, weitere Modelle geprüft oder wird nur das von der SVP-Fraktion vorgeschlagene Modell geprüft?

Die SP-Fraktion würde, wenn weitere Prüfungen vorgenommen werden, der Erheblicherklärung der Motion als Postulat zustimmen.

Fraktionssprecher Mitte-Fraktion, Roland Akeret, glp: Die Mitte-Fraktion steht dem vorliegenden Vorstoss wohlwollend kritisch gegenüber. Ökologisch produzierter Strom muss gefördert werden und wenn er dann noch in der Gemeinde Köniz produziert wird, umso besser. Also müsste der Motion vorbehaltlos zugestimmt werden.

Beim Aktenstudium stellten wir jedoch bald einmal fest, dass dem Vorstoss ein leichter protektionistischer Gout anhaftet. Zudem lässt er einiges an Interpretationsspielraum offen. So ist dem Gemeinderat klar, dass nur jener Strom zur Diskussion steht, der schon heute als Solarstrom bezogen wird. Wir interpretieren den Vorstoss jedoch so, dass mehr Könizer Solarstrom bezogen werden könnte, solange die Gesamtstromrechnung nicht höher ausfallen wird als bereits heute. Der Gemeinderat ist auch der Ansicht, dass sich die Motion nicht vollständig umsetzen lässt. Das können wir nachvollziehen, denn das Geschäft ist komplex und als Nichtfachmann oder -frau hätte man kaum einen Durchblick.

So viele Vorbehalte sprechen eigentlich gegen den Vorstoss. Trotzdem: Es geht um erneuerbare Energie und wir sind der Ansicht, dass der Gemeinderat die Idee trotzdem vertieft prüfen soll. Die beantragte Erheblicherklärung als Postulat ist nach unserem Dafürhalten der richtige Weg und deshalb wird die Mitte-Fraktion dem Antrag des Gemeinderats zustimmen.

Fraktionssprecher Grüne, David Müller, Junge Grüne: Auch die Fraktion der Grünen begrüsst grundsätzlich das Anliegen der Motion, das Potenzial an Solarenergie in der Gemeinde Köniz auszu-schöpfen und neue Möglichkeiten für die Förderung zu nutzen. Auch gegen die lokale Wertschöpfung haben wir keinen Einwand. Trotzdem tauchen auch bei uns anlässlich eines vertieften Studiums des Vorstosses einige Fragezeichen auf.

Insbesondere finden wir im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der kommunalen Energiestrategie und im grösseren Kontext auch der nationalen Klimazielen, dass das Ziel, die Stromversorgung der Gemeinde weiterhin über einen 100-Prozent erneuerbaren Anteil verfügen soll, oberste Priorität hat. Durch die Forderung einer kostenneutralen Umsetzung des Anliegens der Motion und der in der Antwort des Gemeinderats geschilderten Situation in Bezug auf den aktuellen und erwarteten Tarif usw., fragen wir uns, wie gross der Effekt der Motion überhaupt sein kann oder ob es dann nicht so sein wird, dass zwar lokaler Strom bezogen werden kann, aber in der Gesamtbilanz weniger Strom aus erneuerbaren Quellen. Das – so finden wir – ist eine verkehrte Entwicklung.

Die Möglichkeiten bezüglich Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch zu nutzen, ist aus unserer Sicht eine gute Sache und das soll die Gemeinde dort wo sie dies kann, auch nutzen. Wir denken, dass gerade die Sensibilisierung der privaten Eigentümer für die bestehenden Möglichkeiten eine gute Sache wäre. Wir fragen uns auch, ob die strikte Beschränkung in Bezug auf die Steuerpflicht, in Anbetracht dessen was erreicht werden kann, zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt. Dies unter dem Aspekt, dass es zwar wünschenswert ist, lokal für Wertschöpfung zu sorgen, die Energie- und Klimapolitik jedoch über Gemeindegrenzen hinaus gehen muss.

Die Fraktion der Grünen wird dem Antrag des Gemeinderats auf Erheblicherklärung der Motion als Postulat zustimmen. Wir erhoffen uns, dass dieses wichtige Thema weiterhin aktiv beraten werden kann.

Gemeinderat Hansueli Pestalozzi, Grüne: Die Materie über die wir hier beraten ist komplex. Das haben Sie entsprechend zum Ausdruck gebracht. Morgen nehme ich an einer Medienmitteilung zum Thema Plusenergie-Quartier teil. Die Idee ist, dass nicht einzelne Häuser mehr Energie produzieren als sie verbrauchen, sondern dass dies auf Quartierebene betrachtet wird. Das gesamte Quartier soll insgesamt mehr Energie produzieren als verbraucht wird. Dadurch können auch ältere Häuser, welchen das Plusenergie-Ziel nicht möglich ist, integriert werden.

Die Gemeinde Köniz verfügt über ein Projekt eines Plusenergie-Quartiers: Im Ried das Baufeld F, das mehrheitlich im Besitz der Gemeinde Köniz ist. Der Wettbewerb wurde entsprechend ausgeschrieben: Es muss nachgewiesen werden, dass das gesamte Baufeld F insgesamt mehr Energie produziert als verbraucht wird. Die Wettbewerbsjury befand, dass dies mit dem nun ausgewählten Projekt möglich sein sollte. Darüber werden Sie im Parlament noch beraten. Damit wird genau der Effekt erreicht, den Adrian Burren will: Der lokal produzierte Strom wird lokal verbraucht. Das ist in meinen Augen eine pragmatische Idee.

Wird das Ganze über die HKN angegangen, wird es jedoch komplizierter. Mit den HKN kann gehandelt werden. Adrian Burren ist der Ansicht, nur die HKN der Gemeinde Köniz zu brauchen. Zum Votum von Adrian Burren: Er hat erwähnt, dass für das Label Energiestadt zusätzlich rund 60'000 Franken ausgegeben werden. Es ist nicht so, dass uns das Energiestadt-Label gut 60'000 Franken kostet, sondern das ist vor allem aufgrund der Energiestrategie, weil man der Ansicht ist, dass die Gemein-

deverwaltung ihren Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energiequellen beziehen soll. 2017 wurde der Strom, den die Gemeinde Köniz am freien Markt beschaffen darf, auch dort beschafft. Die Fachstelle Energie erarbeitete die Ausschreibungen dazu, was sehr schwierig ist und viel Detailkenntnis voraussetzt. Dank dieser Ausschreibung mussten wir insgesamt weniger für den Strom bezahlen, der zudem von besserer Qualität ist. Erstens konnte Geld gespart werden und zweitens konnte Strom aus zu 100 Prozent erneuerbaren Energiequellen beschafft werden. Im von mir beschriebenen Fall kann man nun tatsächlich einmal den Fünfer und das Weggli haben

Die Gemeinde Köniz kaufte HKN für rund 50'000 Franken und Solarstrom für ca. 7'000 Franken. Damit erhalten wir für insgesamt rund 60'000 Franken Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energiequellen. Würde die Gemeinde Köniz dies nicht vornehmen, müsste sich die Gemeindeverwaltung irgendwann den Vorwurf gefallen lassen, von schmutzigem Kohle- und Atomstrom zu leben. Ich denke, das passt nicht zum Image, das die Gemeinde Köniz hat.

Zu Ruedi Lüthi, der gesagt hat, möglichst viel Solarstrom: Ich bin auch dieser Ansicht. Er hat erklärt, dass die BKW den Strom von Solaranlagen zurzeit mit 8,9 Rappen abnimmt. Mit diesem Preis kann eine Solaranlage knapp rentabel betrieben werden, sofern sie günstig erstellt werden kann. Wenn man den auf dem Dach produzierten Strom selber brauchen kann, wird die Solaranlage definitiv rentabel, weil man den Strom nicht bei der BKW für 25 Rappen beziehen muss.

Zu Roland Akeret der gesagt hat, dass die Mitte-Fraktion ein klares Bekenntnis zur Förderung von ökologischem Strom abgibt: Das nehme ich gerne auf und auch als Steilpass, dass weiterhin - die nächste Ausschreibung steht 2019 an - wieder Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energiequellen bezogen werden kann. Man weiss noch nicht, ob dieser Strom teurer oder billiger wird, aber der Preis, den wir für die HKN für Solarstrom für zusätzlich 1,7 Rappen/Kwh bezahlt haben, war sensationell günstig.

David Müller hat festgehalten, dass Strom aus 100 Prozent erneuerbaren Energiequellen essenziell ist und die Gemeinde Köniz diesem Ziel ihrer Energiestrategie folgen soll.

Adrian Burren fordert, dass die Mittel nur für den Bezug von Solarstrom aus der Gemeinde Köniz eingesetzt werden sollen. Wir werden prüfen, ob wir einen Teil des Solarstroms wirklich aus Anlagen in der Gemeinde Köniz beschaffen können. Aber: Zurzeit geben wir jährlich 7'000 Franken für den Bezug von Solarstrom aus und das reicht nicht weit. Auch die Umsetzung der Forderung, dass nur Strom von Solaranlagen bezogen werden darf, deren Betreiber und Besitzer in der Gemeinde Köniz steuerpflichtig sind, können administrativ fast nicht umgesetzt werden. Die Forderung Standort der Solaranlage in der Gemeinde Köniz ist klar, jene nach der Steuerpflicht in der Gemeinde Köniz wird schwierig umsetzbar sein.

Ich danke für die vielen positiven Voten. Wir werden mit der nächsten Ausschreibung, die durch die Fachstelle Energie vorgenommen wird, sehen was uns der freie Markt in Bezug auf die Strombeschaffung anbieten kann.

Beschluss

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmig)

Traktandum 4

PAR 2018/103

1809 Motion (Mitte-Fraktion) „Zeitvorsorge in der Gemeinde Köniz“

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext**Antrag**

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Schaffung eines Zeitvorsorgesystems in der Gemeinde Köniz zu unterstützen. Dazu soll er Kontakt mit Organisationen aufnehmen, die bereits im Bereich der Zeitvorsorge tätig sind, und eruieren, welches Modell für die Gemeinde Köniz geeignet ist.

Begründung

Mit der künftigen demografischen Entwicklung steigt der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung. Viele von ihnen haben den Wunsch, möglichst lange in einer eigenen Wohnung zu Hause zu sein. Um den Alltag zu meistern, benötigt ein Teil von ihnen Unterstützung – nicht nur in medizinischen Belangen, sondern auch bspw. bei Besorgungen, im Haushalt oder bei der Erledigung administrativer Angelegenheiten. Auch aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es wünschenswert, dass ältere Menschen lange in eigenen Wohnungen bleiben können statt in ein Heim zu ziehen. Dazu braucht es Unterstützung durch Dritte. Die Gemeinde Köniz verfügt aber nicht über die Mittel, dies zu finanzieren. Ein gangbarer alternativer Weg kann das System der Zeitvorsorge sein: Die Zeitvorsorge ist geeignet, die benötigte Unterstützung sicherzustellen. Ein Vorteil der Zeitvorsorge ist, dass sie einen Grossteil der benötigten Ressourcen gewissermassen aus sich selbst heraus schafft. Sie hat so das Potenzial, zur vierten Säule in der Altersvorsorge zu werden. Ausserdem stärkt sie den Zusammenhalt in der Bevölkerung und bezieht diese direkt mit ein.

Die Zeitvorsorge hat sich in der Schweiz schon verschiedentlich bewährt. Entsprechend bestehen bereits Organisationen, die sich auf Zeitvorsorge spezialisiert haben. Zu nennen sind etwa der Verein KISS Schweiz und die Stiftung Zeitvorsorge.

Wird in der Gemeindeverwaltung, wie in der Motion 1805 gefordert, die Stelle eines/einer Altersbeauftragten geschaffen, ist es naheliegend, die Koordination zwischen Gemeinde und erwähnten Organisationen bei dieser Stelle anzusiedeln.

Eingereicht

28. Mai 2018

Unterschrieben von 19 Parlamentsmitgliedern

Katja Niederhauser, Casimir von Arx, Barbara Thür, Thomas Marti, Roland Akeret, Thomas Frey, Andreas Lanz, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Iris Widmer, Elena Ackermann, Christian Roth, Werner Thut, Mathias Robellaz, Cathrine Liechti, Mathias Rickli, Ruedi Lüthi, Astrid Nusch, Vanda Descombes

Antwort des Gemeinderates**1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

2. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 13. Juni 2018 das Konzept für eine altersfreundliche Gemeinde Köniz 2025 beschlossen. Das Gemeindeparlament seinerseits hat am 20. August 2018 das Konzept zur Kenntnis genommen und das Reglement Gemeindeaufgaben im Altersbereich beschlossen. Das Konzept für eine altersfreundliche Gemeinde Köniz 2025 baut unter anderem auf eine neue Kultur des Sich-

Sorgens und Engagierens. Im Konzept wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft gefordert sein wird, sich gegenseitig im Sinne einer „Caring Community“ zu unterstützen.

Im Konzept für eine altersfreundliche Gemeinde Köniz ist unter dem Themenschwerpunkt 6 „Ressourcen älterer Menschen und Generationen“ eines der strategischen Ziele folgendermassen beschrieben: „Freiwilligenarbeit behält auch im Hinblick auf die älter werdende Gesellschaft ihren hohen Stellenwert, gilt es doch, neben den professionellen Ressourcen diejenigen der Zivilgesellschaft zu nutzen.“

Als Massnahme dazu soll im Rahmen des Freiwilligenkonzepts auch die Einführung eines Zeitgutschriftmodells geprüft werden. Welches Modell sich für die Gemeinde Köniz am besten eignet, wird sich im Rahmen der Evaluation ergeben.

Der vorliegende Vorstoss unterstützt somit die Haltung des Gemeinderats.

3. Umsetzung der Massnahme

Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss des Konzepts für eine altersfreundliche Gemeinde Köniz 2025 die Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport mit der Umsetzung dessen Massnahmen beauftragt. Die Stelle des/der Altersbeauftragten wird sich auch dem Thema Zeitvorsorge annehmen.

4. Finanzen

Je nach gewähltem Modell der Zeitvorsorge beinhaltet dieses verschiedene Leistungen seitens der Gemeinde (z.B. Garantie, dass angesparte Zeitguthaben ihren Wert behalten) und die Kosten sind somit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau abschätzbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 12. September 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 14. Juni 2018
- 2) Funktionsweise Kiss
- 3) Funktionsweise Stiftung Zeitvorsorge

Diskussion

Erstunterzeichnerin Katja Niederhauser-Streiff, EVP: Zuerst danke ich dem Gemeinderat für die Beantwortung der Motion. Es freut uns sehr, dass die Motion zur Erheblicherklärung beantragt wird.

Der Parlamentspräsident hat in Traktandum 1 bereits erwähnt, dass Zeit ein kostbares Gut ist. Ein Gut, mit dem wir bewusst umzugehen versuchen. In der heutigen Gesellschaft ist es nicht immer einfach. Doch es gibt eine Generation an potenziellen Helfenden, die Zeit zur Verfügung haben, die sie gerne anderen zugutekommen lassen wollen. Mit der demografischen Entwicklung steigt der Anteil an älteren Menschen in unserer Bevölkerung stetig. Der Wunsch, möglichst lange zuhause zu leben, ist bei den meisten stark verankert. Es ist jedoch nicht für alle möglich, dies ohne Unterstützung und Hilfe durch Dritte auch umzusetzen. Nicht immer sind sofort die Spitex oder andere Organisationen notwendig. Viel könnte z. B. durch die erwähnten Helferinnen und Helfer aufgefangen werden. Oft gibt es noch rüstige ältere Menschen, die gerne anderen helfen. Oder jüngere Menschen, die ihre Freizeit auch gemeinnützig füllen wollen. Was wenn die heutige Hilfe später sogar einen Nutzen für sich selber mit sich bringt? Mit diesem Gedanken konfrontiert uns das Projekt kiss von Curaviva und die Stiftung Zeitvorsorge.

Das Projekt funktioniert ganz einfach: Wer heute hilft, hat später Zeit zugute. Das System der Zeitvorsorge: Die Hilfsbereitenden sind meist über 50-jährig, die Hilfesuchenden meist über 70-jährig. Teilnehmende können so durch ihren Einsatz Stunden sammeln, die sie zu einem späteren Zeitpunkt einfordern können, wenn sie selber Hilfe benötigen. Eine nachhaltige Art mit der Zeit umzugehen, denn eine Stunde verliert ihren Wert nie, auch bei Inflation nicht. Kiss spricht von einer vierten geldfreien Vorsorgesäule der Schweiz. Sie stärkt auch den Zusammenhalt in der Bevölkerung und bezieht diese direkt mit ein. Ein Vorteil der Zeitvorsorge ist auch, dass sie grossenteils die benötigten Ressourcen gewissermassen aus sich selber heraus schafft.

Was einfach tönt, ist doch von ziemlicher Bedeutung, schauen wir doch immer wieder mit Bedenken auf die Finanzen unserer Gemeinde. Auch bei uns werden die demografische Entwicklung und die Folgen des immer älter Werdens eine grosse Herausforderung sein, auch in Bezug auf die Kosten. Mit Geld allein kann die Gemeinde sie nicht lösen, also müssen andere Wege gesucht werden. Die Investition und der Aufbau eines Zeitvorsorgesystems ist genau ein solcher Weg. Der Gemeinderat hat diesen Sommer das Konzept für eine altersfreundliche Gemeinde Köniz 2025 beschlossen. Das Konzept baut unter anderem auf einer neuen Kultur des sich Sorgens und Engagierens auf. Es beinhaltet auch, dass die Gesellschaft sich gegenseitig unterstützt und hilft. Dass eine Massnahme des Freiwilligenkonzepts auch die Einführung eines Zeitgutschriftmodells prüfen soll, begrüssen wir sehr, ist dies doch der richtige Rahmen dafür. Dass ein passendes Modell für die Gemeinde Köniz zuerst evaluiert werden muss, ist nachvollziehbar und macht durchaus Sinn. So sind wir doch gespannt, was die weiteren Abklärungen bringen werden und welches Zeitgutschriftmodell für die Gemeinde Köniz geeignet ist.

Wir danken bereits jetzt dem Altersbeauftragten, der sich diesem Thema annehmen wird, für die Arbeit und den daraus folgenden Bericht.

Fraktionssprecherin Franziska Adam, SP: Die demografische Entwicklung zeigt uns, dass die Menschen älter werden und möglichst lange zuhause bleiben wollen. Dazu sind verschiedenste Unterstützungsangebote wie Angehörige, Spitex-Dienste, Nachbarschaftshilfe, usw. notwendig. Wie wir wissen, müssen die öffentlichen Spitex-Organisationen ab 2019, gemäss Beschluss des Grossen Rats, im Kanton Bern 6 Millionen Franken einsparen. Die Spitex Köniz verlangt beispielsweise seit 2016 bereits einen kostendeckenden Tarif für Hauswirtschaft und für Betreuung von 55 Franken pro Stunde; ausgenommen sind Menschen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen. Je nach finanzieller Situation der Spitex-Betriebe werden diese Hauswirtschaftstarife eventuell noch steigen oder man lagert diese aus. Die Spitex Bern macht dies bereits. Viele Menschen können sich deshalb diese Angebote nicht mehr leisten. Die Folgen sind: Die Verwahrlosung von Haushalten nimmt eventuell zu oder die Angehörigen werden immer stärker belastet. Sie müssen einkaufen, waschen, putzen, usw., erhalten dafür jedoch keine Entschädigung.

Das Modell der Zeitvorsorge kann hier eine wichtige Funktion übernehmen. Freiwilligenarbeit wird mithilfe von Zeitgutschriften entlohnt. Viele fitte Senioren möchten sich engagieren und erhalten später ihre Freiwilligenarbeit in Form von Zeitgutschriften wieder zurück. Durch dieses Modell werden Freiwillige gestärkt und die Freiwilligenarbeit wird sichtbar gemacht. Die Modelle sind auch in sozialer Hinsicht wertvoll: Die Einsamkeit von älteren Menschen wird verringert, es entstehen Kontakte. Nicht zuletzt hat die Gemeinde Köniz ein Alterskonzept verabschiedet, das auf einer „caring community“, einer sich sorgenden Gesellschaft, aufbaut. Da können auch neue Modelle wie die Zeitvorsorge neue Impulse bringen.

Der SP-Fraktion ist aber wichtig, dass die Aufgaben der öffentlichen Hand nicht an die freiwilligen Helfenden delegiert werden und so auf deren Buckel gespart wird. Die SP-Fraktion bittet Sie, die Motion gemäss Antrag des Gemeinderats erheblich zu erklären.

Fraktionssprecher Beat Haari, FDP: Grundsätzlich unterstützt die FDP-Fraktion das Alterskonzept der Gemeinde Köniz und erachtet es in diesem Kontext als sinnvoll, ein Zeitgutschriftmodell gemäss Motion zu prüfen und zu unterstützen.

Die Erkenntnis der Motionäre, dass die Gemeinde Köniz, wie in der Begründung festgehalten, nicht über Mittel verfügt, um häusliche Unterstützungsdienste zu finanzieren und deshalb die Zusammenarbeit mit erfahrenen Organisationen – wie beispielsweise mit dem Verein Kiss – fordert, macht die Motion für die FDP-Fraktion eigentlich aus diesem Grund unterstützenswert. Denn es ist explizit nicht im Sinn der Motionäre – so interpretieren wir das wenigstens – hohe wiederkehrende Kosten zu generieren, wie solche erstaunlicherweise im Text „formelle Prüfung der Motion“ von der Stellvertreterin des Gemeindeschreibers zu entnehmen ist. Sie hält fest: „Möglicherweise löst die Realisierung dieses

Projekts wiederkehrende Kosten in der Höhe aus, welche in die Zuständigkeit des Parlaments fallen.“ Wir würden hier eine unter dem Strich kostenneutrale Lösung sehen.

Auch die Aussage der DBS im Bericht in Bezug auf ungewisse Kosten verunsichert uns schon etwas. Weil wir jedoch sehen, dass im Rahmen der Budgetdiskussion dereinst diskutiert, bzw. entschieden werden kann, ob und wie viel dafür eingestellt werden soll, stimmen wir der Motion zu. Ich unterstreiche jedoch nochmals, dass wir eine kostenneutrale Lösung sehen.

Abschliessend erlaube ich mir, ein Zitat aus der kiss-Beilage unter der Rubrik Nachhaltigkeit wiederzugeben: kiss ist bestrebt, ihre Organisation flächendeckend einzuführen und das genossenschaftlich organisiert. Ich zitiere: „Eine Genossenschaft funktioniert ausschliesslich dank ihren Genossenschafterinnen und Genossenschaftern. So etwas kann man nicht von oben herab organisieren, das muss von den Bürgerinnen und Bürgern aufgebaut werden als zivilgesellschaftliches Projekt.“

Wir werden der Motion gemäss Antrag des Gemeinderats zustimmen.

Fraktionssprecherin Kathrin Gilgen, SVP: Zeitvorsorge ist ein schönes Wort, es ist in aller Munde und von den Medien aufgegriffen worden. Das tönt einfach und wunderbar. Es ist im Trend, es ist für die ältere Bevölkerung, die ganz klar Unterstützung verdient hat. Das muss doch einfach gutgeheissen werden.

Theoretisch ja, praktisch sieht es für die SVP-Fraktion nicht ganz so einfach aus. Für uns sind hier zu viele Punkte noch unklar, vor allem die verschiedenen Modelle, die auch unterschiedliche und noch unklare Leistungen und Kosten seitens der Gemeinde abverlangen. Für uns ein Grund, die Motion abzulehnen. Nicht weil wir die ältere Bevölkerung der Gemeinde Köniz nicht unterstützen wollen, das auf keinen Fall. Ist das Ganze jedoch wirklich, trotz bereits verschiedener Anwendungen, schon ganz durchdacht oder entwickelt es sich in ein Fass ohne Boden? Vielleicht ist die Zeitvorsorge das moderne Wort für Nächstenliebe, einfach nicht von Herzen, sondern mit einem kommerziellen Hintergedanken. Das finde ich persönlich doch sehr schade. Einmal mehr muss ich feststellen, dass das Land nicht gleich tickt wie die Stadt. Es wäre mir jedenfalls noch nicht in den Sinn gekommen, jede Stunde – da hätte sich einiges angesammelt –, in der ich jemandem etwas zugutetue, aufzuschreiben und dereinst einzufordern. Es ist doch traurig, dass teilweise Personen nur noch dann dazu bewogen werden können etwas zu leisten, wenn sie dafür eine Gegenleistung erhalten.

Zeitvorsorge wird viel mit Freiwilligenarbeit in Verbindung gebracht. Aber Achtung: Freiwilligenarbeit wird nicht abgegolten, weder mit Geld noch mit Zeit. Schreiben heute all die Freiwilligen ihre geleistete Zeit nun auf, um sie dereinst einfordern zu können? Beispielsweise Freiwilligenarbeit für Ortsvereine, Jugendvereine, Turnvereine, Migrationsunterstützung, usw. Oder wird eine Zweiklassengesellschaft entstehen, in der die einen ihre Zeit aufschreiben dürfen und die anderen Freiwilligenarbeit leisten?

Mit der Erheblicherklärung der Motion gibt man dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag, ein Zeitvorsorgesystem zu eruiieren und zu unterstützen. Sogar der Gemeinderat selber beantragt dies. Für uns ist hier nicht der Zeitpunkt dafür, sondern die Folgen eines solchen Zeitvorsorgesystems müssen eruiert werden. Es müssen konkrete Zahlen vorliegen, wie hoch der Verwaltungsaufwand dafür ist und vor allem welche Kosten damit ausgelöst werden. Sagen Sie nicht, dass es nichts kostet. Es bestehen wissenschaftliche Studien, die belegen, dass das Modell zwar geldfrei ist, aber für die Verwaltung und Begleitung der engagierten Personen durchaus höhere Summen verschlungen werden. Im Beispiel der Zeitvorsorge St. Gallen ist zwar das Besicherungsvolumen der Stadt St. Gallen kurz erwähnt, die Zahlen haben jedoch den Weg auf das Papier nicht gefunden. Zuerst leistete die Stadt St. Gallen eine Anschubfinanzierung, danach hat sie mit einem jährlichen Beitrag von 150'000 Franken an eben diesen Verwaltungsaufwand und die Begleitung bezahlt. Das ist jedoch noch nicht alles: Zusätzlich hat sie eine Eventualgarantie von 3,4 Millionen Franken abgegeben, damit sie den Zeitvorsorgenden ihre Leistungen entschädigen könnte, sollte das Projekt von den Vereinen oder Genossenschaften nicht mehr weitergeführt werden. In einem solchen Fall garantiert die Stadt pro Person maximal 750 Stunden Zeitguthaben und würde die Leistungen auf ihre Kosten einkaufen. Die Zeitvorsorgenden können somit auf jeden Fall ihre geleisteten Stunden einlösen. Dies unter dem Motto: Solidarität = mehr Lebensqualität. Na ja. Eine nachhaltige Finanzierbarkeit muss bei diesem System sichergestellt werden.

Die Stadt Winterthur hat die Einführung aufgrund der vielen unsicheren Faktoren und weil die Freiwilligenarbeit nicht abgegolten werden soll, abgelehnt. Im Kanton Bern geht alles etwas langsamer, das ist bekannt. Zurzeit werden vermehrt Anfragen gestellt und man beschäftigt sich mit dem Thema. Die Gemeinde Köniz will aus unserer Sicht hier zu schnell vorwärts machen, wir können dies nicht unterstützen. Wir kennen definitiv zu wenige und haben nur ungenaue Fakten und Zahlen, die für eine Erheblicherklärung der Motion sprechen.

Wir beantragen die Erheblicherklärung der Motion als Postulat.

Ich bitte Sie, die Sache nochmals gut zu überdenken und die Möglichkeit eines Postulats zu überlegen. Damit wird noch etwas Zeit gewonnen und Informationen können eingeholt werden. Damit ist auch noch nichts verloren.

Parlamentspräsident Heinz Nacht hält fest, dass die Umwandlung in ein Postulat nur von der Ersterunterzeichnerin beantragt werden kann.

Katja Niederhauser-Streiff, EVP: Ich erkläre mich nicht einverstanden mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat und halte an der Motion fest.

Mathis Rickli, Grüne: Das Votum von Kathrin Gilgen rührte mich und ich bin mir nicht mehr so sicher, wie ich nun abstimmen soll. Ich bin der Ansicht, dass die Formulierung der Motion eher einem Postulat entspricht. Der Gemeinderat wird nicht mit der Einführung der Zeitvorsorge beauftragt, sondern lediglich mit der Unterstützung, was immer das auch heissen mag.

Gemeinderat Hans-Peter Kohler, FDP: Der Gemeinderat möchte die Forderung der Motion umsetzen und nicht irgendetwas prüfen. Für den Gemeinderat passt der Vorstoss sehr gut zum Alterskonzept. Dort spielt die Freiwilligenarbeit eine wichtige Rolle. „Caring community“ wurde genannt. Es handelt sich um etwas Zukunftsgerichtetes und die caring community hat auch mit Kosten zu tun, im Sinn, dass dies etwas Kostengünstiges ist.

Es geht nicht nur um die ältere Population. Wir wissen alle, dass die demografische Entwicklung zunimmt, auch die Polymorbidität (Vielfacherkrankungen). Wir sprechen hier nicht über eine medizinische Leistung, aber die Betroffenen sind ohne Hilfe oft weniger selbstständig. Das nimmt zu und die Zeitvorsorge ist eine Möglichkeit, dass die Betroffenen länger in ihrer Wohnung leben können. Damit werden ganz klar Kosten gespart, denn wenn nicht mehr selbstständige Personen in teurere Infrastrukturen umziehen müssen, bezahlen wir alle wieder mit, sei dies auf Bundesebene, auf Kantons-ebene oder Gemeindeebene. Kathrin Gilgen hat von einem Fass ohne Boden gesprochen, man muss sich jedoch immer vor Augen halten, dass Betroffene mit caring community länger in ihren Wohnungen leben können. Deshalb will der Gemeinderat die Forderung der Motion umsetzen.

Ich verstehe die Angst vor allfälligen Kosten. Dazu halte ich fest: Ich persönlich gehe davon aus, dass wir hier nicht über grosse Summen sprechen. Anlässlich der Budgetdebatte werden Sie die Mittel sehen, die dafür im IAFP eingestellt werden. Der Gemeinderat will nun jedoch diesen Weg gehen und die Umsetzung vornehmen. Unter dem Strich gehen wir davon aus, ist das Ganze etwas sehr Wertvolles, mit dem Kosten gespart werden können. Freiwilligenarbeit ist etwas Wunderbares. Kathrin Gilgen hat erwähnt, dass auch Turnvereine oder andere Vereine ihre freiwillig geleistete Arbeit aufzuschreiben beginnen. Damit mag sie Recht haben, es ist jedoch kein Grund, von einem Versuch abzusehen. Versuche mit Zeitvorsorge werden auf der ganzen Welt vorgenommen, in den USA, in England, usw. In diesen Ländern ist die caring community bereits länger ein Thema und deshalb der angelsächsische Begriff.

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass dies eine gute Sache ist und deshalb beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung als Motion und bitten Sie um Zustimmung.

Beschluss

Die Motion wird erheblich erklärt.

(Abstimmungsergebnis: 29 Stimmen für Erheblicherklärung, 6 Stimmen dagegen)

Traktandum 5

PAR 2018/104

1810 Motion (SVP) „Frühzeitige und direkte Informationspflicht bei Veränderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)“

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Die Gemeindeverwaltung muss Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt, frühzeitig und schriftlich, jedoch spätestens ein Jahr nach Beginn der ersten offiziellen Planung informieren, wenn die Planung bestehende Eigentumsbeschränkungen betrifft sowie neue- oder Veränderungen im ÖREB-Kataster nötig macht.

Weiter muss die Gemeinde in geeigneten Abständen die Grundeigentümer direkt (mündlich oder schriftlich) über den Planungsfortschritt und dessen Auswirkungen auf den ÖREB-Kataster und ihr Grundeigentum informieren.

Diese Regelung ist in einem Reglement festzusetzen.

Begründung

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) führt die wichtigsten Beschränkungen auf, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Erlasse auf ein Grundstück wirken. Somit ergänzt der ÖREB-Kataster das Grundbuch, das die privatrechtlichen Einschränkungen enthält. In Köniz ist die Einführung per 2019 vorgesehen.

Viele Veränderungen der laufenden Ortsplanungsrevision (OPR), werden neu im ÖREB abgebildet sein.

In der laufenden OPR wurde die Kritik laut, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu wenig konkret über ihre konkreten Nutzungsbeschränkungen wie Bsp. Schutz- und Schonzonen oder Nutzungsänderungen wie Bsp. Aufzonungen mit Mehrwertabschöpfung informiert wurden.

Misverständnisse, Anpassungen von Planungen, welche über das Ziel hinaus schossen, und Ängste haben das letzte Jahr der OPR geprägt. Dies wurde ausgelöst durch eine zurückhaltende Informationspolitik der Behörden gegenüber den Direktbetroffenen.

Da das Gesetz die Gemeinde nicht verpflichtet, die Grundeigentümer, welche von der Nutzungsbeschränkung betroffen sind, in den Planungsprozess einzubeziehen, bleibt den Direktbetroffenen nur der Weg über eine Einsprache am Ende des Planungsprozesses.

Dies ist in Köniz geschehen. Viel eleganter wäre der Dialog gewesen. Wie es auch der Kanton empfiehlt.

Er weist in seinem Musterbaureglement (Arbeitshilfe für die Ortsplanung) ausdrücklich darauf hin, dass Bsp.: „Landschaftsschutzgebiete [...]solche Beschränkungen sind bekannt zu machen und es muss deshalb an Ort und Stelle mit geeigneten Mitteln auf sie hingewiesen werden (MBR 2012 S. 19).“

Bei allen grösseren zukünftigen Planungen der Gemeinde soll dies nicht mehr geschehen. Auf Gemeindeebene soll festgeschrieben werden, dass aktive und frühzeitige Informationspolitik betrieben werden soll.

Dies soll den direkten Austausch und das gegenseitige Verständnis fördern. Differenzen werden früh erkannt und können während der frühen Planungsphase bereinigt werden. Durch direkte Kommunikation soll das Vertrauen in das Gegenüber gestärkt werden. Weiter kann sich die Gemeinde ev. durch weniger teure und zeitraubende Einsprachen schneller und billiger zu ihren Zielen gelangen. Der Gemeinderat wird beauftragt,

Eingereicht

28. Mai 2018

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Adrian Burren, Bernhard Lauper, David Burren, Reto Zbinden, Kathrin Gilgen, Adrian Burkhalter, Fritz Hänni, Erica Kobel, Dominic Amacher, Ronald Sonderegger, Mathias Robellaz, Thomas Frey, Andreas Lanz, Casimir von Arx, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Dominique Bühler, Elena Ackermann, Heidi Eberhard, Mathias Rickli, Katja Niederhauser

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Abklärung der Stv. Gemeindegemeinschafterin, Beilage 2).

2. Rechtliche Situation

Die Informationspflicht bei Planungen ist im Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 4 RPG s. Beilage 3) und im kantonalen Baugesetz (Art. 56 und 58 BauG, siehe Beilage 5) verankert und vorgeschrieben.

Das BauG regelt auch abschliessend die Bekanntmachung und das Einspracheverfahren (Art. 35ff und 60 BauG) von Planungen.

Die Planungen der Gemeinden sind dabei öffentlich, jederzeit einsehbar und für die Behörden besteht Auskunftspflicht (Art. 56 BauG).

"Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Planungsbehörden, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und sie in geeigneter Weise mitwirken zu lassen (Art. 4 RPG). Die Mitwirkung bei Planungen soll die Planungsbehörden in ihrer Aufgabe unterstützen, eine den Anforderungen des Gesetzes und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Raumordnung zu schaffen. Sie dient der Sammlung von Ideen und Hinweisen bzw. - nach den Worten des Baugesetzes - von Anregungen und Einwendungen. Sie ist damit ein Teil der Grundlagenbeschaffung. Zudem ermöglicht sie der Bevölkerung eine politische Einflussnahme und den Planungsbehörden eine möglichst breite Interessenabwägung. Aus dem Gesagten folgt, dass die Mitwirkung grundsätzlich bei allen Planungen und möglichst frühzeitig stattfinden muss und dass im Verfahren alle zu Wort kommen sollen, die etwas zur betreffenden Planung zu sagen haben." (Aldo Zaugg/ Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band II, Bern 2017)

Der Information der Bevölkerung räumt das übergeordnete Recht damit einen hohen Stellenwert ein. Ein Rechtsmittel im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (also eine Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit) besteht jedoch nicht.

Betroffene, schutzwürdige Interessen können nach übergeordnetem Recht erst im Rahmen der öffentlichen Auflage mit Einsprache gerügt werden.

Bei Planungen nach RPG handelt es sich um öffentliches Recht. Nach Raumplanungsverordnung Art. 47 (s. Anhang 4) muss in einer Interessensabwägung das öffentliche Interesse gegenüber den privaten Interessen abgewogen werden. Überwiegen schützenswerte private Interessen, ist die Planung nicht genehmigungsfähig und muss entsprechend angepasst werden.

3. Praxis der Gemeinde Köniz

a) bei „gewöhnlichen“ Planungsgeschäften

Die Information der Bevölkerung ist vorgeschrieben und steht nicht im Belieben der Gemeinde.

Die Gemeinde ist bestrebt eine offene und transparente Kommunikation zu führen.

Der Normablauf der Gemeinde bei Planungen nach Art. 66 BauG (ordentliches Verfahren mit öffentlicher Mitwirkung) sieht dabei

- die Publikation im Amtsanzeiger sowie auf der Website der Gemeinde,
- eine Medienmitteilung an Tagespresse, Gemeindezeitschrift "Köniz innerorts", Könizer Zeitung, Wabern und Spiegel Post,
- und je nach Grösse und Umfang der Planung eine öffentliche Informationsveranstaltung sowie allenfalls eine Medienkonferenz vor.

Sind bei Arealentwicklungen die direkt betroffenen Grundeigentümerschaften innerhalb des Planungsperrimeters evaluierbar, werden diese direkt angeschrieben, auf die laufende öffentliche Mitwirkung hingewiesen und an die öffentliche Informationsveranstaltung eingeladen.

Als Mitwirkungsfrist wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt (OPR: 3 ½ Monate). Es wird dabei darauf geachtet, die Frist möglichst ausserhalb von Ferien und/ oder Feiertagen anzusetzen.

Alle laufenden Projekte bleiben dabei im letzten öffentlichen Stand auf der Website aufgeschaltet und sind jederzeit abrufbar. Genehmigte Planungen werden in den ÖREB-Kataster überführt und sind in den entsprechenden Kanälen abrufbar (z.B. Geoportal).

Interessierte können unter <https://www.koeniz.ch/aktuell/newsletter-abonnieren.page/30> jederzeit einen Newsletter abonnieren. Amtliche Publikationen und Medienmitteilungen werden so komfortabel, digital und direkt an den Interessierten weitergegeben.

b) bei der laufenden Ortplanungsrevision

Richtplanung

Die Könizer Bevölkerung konnte sich ab 2007 im Rahmen von Bevölkerungsforen und der öffentlichen Mitwirkung vom 16. November 2010 bis 5. Februar 2011 mehrmals zu den Inhalten der Richtpläne Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG) und Energie (RP E) äussern. Die aus diesem Austausch entstandenen Richtpläne REGG und E dienen als behördenverbindliche Grundlage für die Revision der baurechtlichen Grundordnung.

Baurechtliche Grundordnung

Eine Vielzahl von Grundeigentümergesuchen, welche über die Jahre an die Gemeinde gestellt worden waren, wurden beurteilt. Sämtliche Begehren wurden einzeln und gegebenenfalls vor Ort geprüft und vom Gemeinderat diskutiert und beurteilt.

Am 22. April 2014 wurden die Medien vom Gesamtgemeinderat über den Start der öffentlichen Mitwirkung und die Inhalte der überarbeiteten Baurechtlichen Grundordnung informiert. In den beiden auflagestärksten Berner Tageszeitungen sind im Verlauf der Mitwirkung je zwei grössere Artikel erschienen. Der Gesamtgemeinderat führte am 29. April 2014 im Rossstall Schloss Köniz eine erste öffentliche Informationsveranstaltung durch. In Niederscherli (Obere Gemeinde), Niederwangen (Wangental), Wabern (Spiegel, Wabern) und Liebefeld (Köniz, Liebefeld) wurden anschliessend auf den jeweiligen Ort zugeschnittene öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Parteien, Quartierleiste und Organisationen wurden direkt angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht, dass für sie die Möglichkeit einer internen Informationsveranstaltung mit der Gemeindeverwaltung zur Klärung ihrer spezifischen Fragen besteht. Dieses Angebot wurde von einigen Organisationen beansprucht.

Zusätzlich wurde im April 2014 eine Sonderausgabe des „Köniz Innerorts“ an sämtliche Haushalte der Gemeinde verschickt. Darin wurden die wichtigsten Ziele, Schwerpunktthemen, Massnahmen und Etappen der Revision erläutert. Die Bürgerinnen und Bürger wurden auch in den drei Folgenummern des „Köniz Innerorts“ dazu aufgerufen aktiv an der Revision der Planungsinstrumente mitzuwirken. Der Beginn und die Eckdaten der öffentlichen Mitwirkung wurden schliesslich insgesamt 7-mal im „Anzeiger der Region Bern“ publiziert.

Alle Mitwirkungseingaben wurden von der Planungsbehörde geprüft und im Mitwirkungsbericht schriftlich beantwortet. Allen Mitwirkenden wurde die Zusammenfassung des Mitberichts zugestellt und der Gesamtbericht wurde auf der Website aufgeschaltet. Mitwirkungsbericht und Zusammenfassung sind seither öffentlich zugänglich.

4. Erfahrung

Wichtig bei der Information der Bevölkerung über eine Planung ist die Wahl des richtigen Informationszeitpunktes. Einerseits ist nicht zu früh - wenn noch kein konkreter Entwurf vorliegt - zu informieren. Andererseits soll auch nicht zu spät - wenn eine fixfertige Lösung vorliegt - informiert werden. Vom ersten Entwurf bis zur rechtsgültigen Planung dauert ein ordentliches Planungsverfahren mindestens 2 Jahre. Eine zu frühe Information kann die Betroffenen verunsichern und eine Opposition hervorrufen, ohne dass überhaupt eine konkrete Planung vorliegt. Da Planungen ein dynamischer Prozess von mehreren Jahren sind, ist der Kreis der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht immer von Anfang an klar zu eruieren. Ausserdem können auch angrenzende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Planung betroffen sein.

Oft werden Planungen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern selber angestossen. Lösungen werden dann gemeinsam mit der Gemeinde erarbeitet. Dieses Vorgehen wird kooperativer Prozess genannt. Die massgebenden Akteure und die Betroffenen werden von Anfang an in den Entscheidungsprozess miteinbezogen. Dadurch sind kooperative Planungen in der Regel zeitlich und finanziell aufwändig. Sie eignen sich vor allem für die Realisierung von Grossprojekten, die grosse Auswirkungen auf den Raum haben und von politischer Relevanz sind.

In Köniz gibt es über 9'000 Grundstücke. Die effektiven Grundeigentümerschaften sind ein Vielfaches höher, da selbständige, dauernde Baurechte, sowie Stockwerkeigentümerschaften hinzukommen.

5. ÖREB-Kataster

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) befindet sich zurzeit in der Entwicklung. Ziel ist es, bis 2019 ein schweizweites amtliches Informationssystem zu erstellen. Bis heute enthält der Kataster 17 Eigentumsbeschränkungen aus den Bereichen Raumplanung, Nationalstrasse, Eisenbahn, Flughäfen, belastete Standorte, Grundwasserschutz, Lärm und Wald. Die Gemeinde besitzt dabei die Gemeindeautonomie nur im Bereich der Ortsplanung.

Die Information der Bevölkerung und Grundeigentümerschaften in Bezug auf die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen im Rahmen der Ortsplanung erfolgt dabei nach den Vorgaben des BauG.

Bei den übrigen öffentlichen Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster haben Kanton oder Bund die Planungshoheit. Die Information der Grundeigentümerschaft über Änderungen dieser ÖREB ist hierbei Sache des Bundes oder des Kantons. In diesen Fällen ist nicht gewährleistet, dass die Gemeinde frühzeitig genug von einer Planungsmassnahme in Kenntnis gesetzt wird, um die Grundeigentümerschaft informieren zu können.

Tabellarische Übersicht der 17 ÖREB-Themen geordnet nach ihrer Zuständigkeit:

Bereiche	Eigentumsbeschränkungen	Zuständigkeit
Raumplanung	Nutzungsplanung (kommunal / kantonal)	Gemeinde / Kanton
Lärm	Lärmempfindlichkeitsstufen in Nutzungszonen	Gemeinde
Wald	Waldgrenzen in Bauzonen	Gemeinde
	Waldabstandslinien	Kanton
Grundwasserschutz	Grundwasserschutzzonen	Kanton
	Grundwasserschutzareale	Kanton
belastete Standorte	Kataster der belasteten Standorte	Kanton
	Kataster der belasteten Standorte des Militärs	Bund
	Kataster der belasteten Standorte der zivilen Flugplätze	Bund
	Kataster der belasteten Standorte des öffentlichen Verkehrs	Bund
Nationalstrassen	Projektierungszonen	Bund
	Baulinien	Bund
Eisenbahn	Projektierungszonen	Bund
	Baulinien	Bund
Flughafen	Projektierungszonen	Bund
	Baulinien	Bund
	Sicherheitszonenplan bei Flughäfen	Bund

6. Fazit

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht, insbesondere in der Gemeinde Köniz, die Bevölkerung, und damit auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, ausreichend über Planungsvorhaben in Kenntnis gesetzt wird. Mit der Mitwirkung besteht ein Instrument, mit welchem Information und Einbezug der Bevölkerung zum richtigen Zeitpunkt gegeben sind. Im Vorfeld der öffentlichen Mitwirkung muss die Planung verwal-

tungsintern und direktionsübergreifend konsolidiert werden. Denn erst bei der Mitwirkung liegt die Planung im konsolidierten Entwurf vor und die Bevölkerung kann sich zu den ersten konkreten Absichten äussern. Die Art und Weise der Information der betroffenen Kreise ist dabei auf die einzelnen Planungen abzustimmen.

Die Kritik der unzureichenden Information der Grundeigentümerschaft über die Inhalte der Ortsplanungsrevision, ist aus Sicht des Gemeinderats nur in Teilen nachvollziehbar. Wie bereits erwähnt, hatte die Bevölkerung während der Ortsplanungsrevision mehrmals die Möglichkeit sich am Prozess zu beteiligen. Durch die Ortsplanungsrevision sind defacto alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Gemeinde betroffen. Die Arbeiten zu der Revision der baurechtlichen Grundordnung wurden 2012 gestartet. Der in der Motion geforderte Informationszeitpunkt hätte spätestens im Mai 2013 erfolgen müssen. 2 Monate nach der Zustimmung der schweizer Stimmbevölkerung zum neuen Raumplanungsgesetz. Zu diesem Zeitpunkt waren die Auswirkungen des neuen Gesetzes in keiner Art und Weise voraussehbar (Mehrwert, neuer Kantonaler Richtplan usw.) und die Arbeiten an der Planung waren noch im Grundlagenstadium (Bestandesaufnahme).

Für die jährliche Information aller betroffenen Grundeigentümerschaften müsste die Verwaltung zusätzliche personelle Ressourcen einstellen. Pro Jahr würde die Gemeinde mit einer nicht abschätzbaren Anzahl von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Kontakt, resp. Dialog treten. Betroffene wären aufgrund der unausgereiften Planungsstände zu recht verunsichert, Planungsmassnahmen würden unnötig in die Länge gezogen werden und es bestünde für die Informierten kein Rechtsmittel. Die Umsetzung des geforderten Reglements würde für die Verwaltung einen unverhältnismässigen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten, ohne zweckmässigen Nutzen für die Betroffenen.

Hätte aber die Information für die Betroffenen einen zweckmässigen Nutzen, d.h. würde die Planung angepasst, wäre auch dies problematisch: Eine Anpassung der Planung würde nun auf einer einseitigen Interessenabwägung aufgrund der Rückmeldung der direkt Betroffenen basieren und nicht aufgrund der Gegenüberstellung von öffentlichem (Bevölkerung) und privatem (Grundeigentümerschaften) Interesse, wie dies die übergeordnete Gesetzgebung vorsieht.

Der Gemeinderat erachtet die Motion 1810 (SVP) „Frühzeitige und direkte Informationspflicht bei Veränderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)“ als weder stufengerecht noch zielführend. Zudem würde er massiven Zusatzaufwand in der Verwaltung schaffen mit erheblichen und unverhältnismässigen Kostenfolgen für die Gemeinde.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 6. September 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion 1810 vom 28. Mai 2018
- 2) Auszug Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2018)
- 3) Auszug Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2016)
- 4) Auszug Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985 (Stand am 1. April 2017)

Diskussion

Erstunterzeichner Adrian Burren, SVP: Mit der vorliegenden Motion fordert die SVP-Fraktion, dass die Gemeindeverwaltung die Grundeigentümer direkt und frühzeitig, mindestens 1 Jahr nach der ersten offiziellen Planung informieren muss, wenn diese Planung bestehende Eigentumsbeschränkungen betrifft oder neue Veränderungen im ÖREB-Kataster nötig machen. Eine etwas trockene Materie.

Was ist ÖREB überhaupt? Ich habe hier einen Auszug „Grundstückinformation (GRUDIS). Alle die ein Grundstück besitzen haben diesen Auszug. Wenn die Bank mit Ihnen verhandeln will oder wenn Sie ein Grundstück erwerben wollen, wird ein solcher Auszug ausgedruckt. Diese Informationen sind elementar, denn darin sind die Grundstückbeschreibung enthalten, die amtliche Bewertung, der Eigentümer, die Anmerkungen, die Dienstbarkeiten. Ich verfüge beispielsweise über ein Tränkerecht, das von meinem Ur-Ur-Ur-Urgrossvater mit dem Nachbarn vereinbart, dass dieser seine Kühe bei unserem Brunnen trinken lassen kann. Das kann mein Nachbar nach wie vor, wenn er davon Gebrauch machen will. Das ist im entsprechenden GRUDIS-Auszug aufgeführt, wie auch andere Dienstbarkeiten, die sich Lasten nennen. Im GRUDIS sind auch Pfandrechte enthalten, was bei einem Besuch bei der Bank wichtig ist. Enthalten ist auch wem das Grundstück gehört, wer in welchem Rang ist, hängige Geschäfte und jetzt kommt's: Der ÖREB-Kataster. Jeder der mit einem Grundstück zu tun hat, sieht diesen ÖREB-Kataster, der sehr wichtig ist für die Wertbestimmung bei Kauf oder Verkauf und für den Eigentümer, was man darauf darf und was nicht. ÖREB bestimmt nicht wie das Grundbuch zwischen Privaten und Privaten, sondern zwischen Privaten und der Öffentlichkeit. Es sind jedoch nur öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen für den Grundeigentümer aufgeführt, d. h. es ist eine einseitige Sache, denn wir können die öffentliche Hand nicht beschränken.

Der ÖREB-Kataster wird 2019 in Kraft treten und das was ich Ihnen erklärt habe, ist sehr elementar. Meinen Nachfolger und meinen Nachnachfolger wird dieser ÖREB-Kataster „plagen“, wenn er nicht von der Gemeinde gelöscht wird.

Konkret fordert die Motion den Unterschied zwischen den Eigentümern und der Bevölkerung. Der Unterschied ist, dass der Grundeigentümer im Grundbuch steht, das Risiko trägt und die Minderheit ist und im Fall des ÖREB auch den Schaden des Ganzen trägt. Im Gegenzug trägt die Bevölkerung oder der Bürger kein Risiko und hat oftmals den Nutzen der Beschränkung. Deshalb ist der Unterschied sehr elementar. Lesen Sie die rechtliche Situation in Punkt 2 der Antwort des Gemeinderats aus dieser Sicht. Es ist immer nur von der Bevölkerung die Rede, nie vom Grundeigentümer: „Die Bevölkerung ist zu informieren“, usw.

Was will die Motion? Sie will dem Eigentümer eine Vorlaufzeit gegenüber dem Bürger geben. Sie will einen frühen Miteinbezug und eine Informationspflicht von der öffentlichen Hand direkt und persönlich. Zur Antwort der Abteilung Planung und Verkehr (PLAK). Zuerst danke ich für die Antwort. Dass mit dieser Motion keine Freude bereitet wird, ist uns allen klar. Die Antwort ist dementsprechend vernichtend und der Gemeinderat beantragt die Ablehnung der Motion.

Die DPV hat die Kernforderung der Motion nicht erkannt. Auch sie mischt Bevölkerung und Grundeigentümer beispielsweise in Punkt 6, Fazit: „Die Kritik der unzureichenden Information der Grundeigentümerschaft über die Inhalte der OPR ist aus Sicht des Gemeinderats nur in Teilen nachvollziehbar. Wie bereits erwähnt, hatte die Bevölkerung mehrmals die Möglichkeit...“ Voilà, die Bevölkerung hatte die Möglichkeit, aber nicht die Grundeigentümerschaft. Diese wurde nicht direkt persönlich informiert. Es braucht bessere Regelungen für diese Informationen, das zeigte sich in der Vergangenheit mehrmals. Denken Sie nur an TRB, wo die Information der Öffentlichkeit zum Stolperstein wurde. Hingegen gebe ich der DPV dahingehend Recht, dass die Planung mit dem Korsett, dass nach einem Jahr Planung die Grundeigentümerschaft informiert werden muss, zu eng gewählt wurde und dadurch Verunsicherung gestiftet werden könnte, bzw. die Anwälte früh aufgescheucht würden.

Deshalb zieht die SVP-Fraktion die Motion zurück und überarbeitet sie.

Die SVP-Fraktion zieht den Vorstoss zurück.

1811 Interpellation (Mitte-Fraktion) „Umverteilung in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz“
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Wie die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge kürzlich bekanntgab⁸, werden in der beruflichen Vorsorge schweizweit jährlich ca. 7.1 Milliarden Franken von aktiven Versicherten und Arbeitgebern zu Rentenbeziehenden umverteilt. Grund dafür sind zu hohe Rentenversprechen, basierend auf einer Unterschätzung der Lebenserwartung und einer Überschätzung der Anlagerenditen.

Dieser Zustand droht die Solidarität im Bereich der beruflichen Vorsorge überzustrapazieren. Um dem beizukommen, ist es nötig, realistische Annahmen bezüglich Lebenserwartung und Anlagerenditen zu treffen. Ein zu langes Zuwarten birgt ausserdem das Risiko, dass kurzfristig Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse ergriffen werden müssen, und ist daher nicht im Interesse besonders der aktiven Versicherten.

Der Gemeinderat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross war die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?
2. Wie gross war die Umverteilung von Arbeitgebern zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?
3. Wie viele aktive Versicherte und wie viele Rentenbeziehende gehör(t)en der Pensionskasse in den genannten Jahren an?
4. Andere Pensionskassen ergreifen in nächster Zukunft Massnahmen, um realistischere Rentenversprechen abzugeben. So senkt bspw. die Publica per 1.1.2019 den technischen Zinssatz auf 2 Prozent. Den Umwandlungssatz im Alter 65 setzt sie entsprechend auf 5,09 hinab. Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz sieht im Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.80 vor.⁹ Betrachtet der Gemeinderat die derzeit bei der Pensionskasse der Gemeinde Köniz geltenden Annahmen bezüglich Lebenserwartung und Anlagerenditen als realistisch und nachhaltig?
5. Wenn nein: Wann und wie sollten nach Ansicht des Gemeinderats Gegenmassnahmen getroffen werden? Welche Haltung hat die Vorsorgekommission der Pensionskasse der Gemeinde Köniz zu dieser Frage?
6. Ist die geltende Vorsorgeverordnung der Pensionskasse der Gemeinde Köniz im Internet aufgeschaltet? Wenn ja: Wo? Wenn nein: Warum nicht?

Eingereicht

28. Mai 2018

Unterschrieben von 29 Parlamentsmitgliedern

Thomas Marti, Casimir von Arx, Barbara Thür, Roland Akeret, Katja Niederhauser, David Burren, Thomas Frey, Andreas Lanz, Matthias Müller, Bernhard Zaugg, Astrid Nusch, Dominique Bühler, Elena Ackermann, David Müller, Ruedi Lüthi, Adrian Burren, Toni Eder, Christian Roth, Vanda Descombes, Werner Thut, Kathrin Gilgen, Dominic Amacher, Beat Haari, Reto Zbinden, Ronald Sonderegger, Mathias Robellaz, Cathrine Liechti, Mathias Rickli, Heidi Eberhard

⁸ vgl. http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Startseite/Medienmitteilungen/2018/Mediendokumentation_08052018_Deutsch.pdf.

⁹ Stand gemäss Parlamentsunterlagen vom 16. März 2015

Antwort des Gemeinderates

1. Wie gross war die Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?

1.1 Allgemeine Hinweise

Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (PK Köniz) umfasst nebst den Angestellten der Gemeinde auch das Personal einzelner weiterer Arbeitgeber (u.a. der Kirchgemeinde). Bis Ende 2015 wurde die PK Köniz im Leistungsprimat geführt, unter Anwendung der Rechnungsgrundlagen VZ 2010, von Periodentafeln und eines technischen Zinssatzes von 4%.

Per 01.01.2016 erfolgte die Umstellung der PK Köniz auf das Beitragsprimat.

Im seinerzeitigen Leistungsprimat war die Höhe der künftigen Altersrenten klar definiert, weil sie in Abhängigkeit vom Lohn festgelegt war. Im heute geltenden Beitragsprimat hingegen sind die Lohnbeiträge festgelegt, während sich die Höhe der künftigen Altersrenten nicht zuverlässig prognostizieren lässt, weil unsicher ist, wie sich in Zukunft u.a. die Verzinsung und die Lebenserwartung entwickeln werden.

Umverteilungen, v.a. von den aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden, sind sowohl im Leistungs- wie im Beitragsprimat möglich und auch bei der PK Köniz tatsächlich festzustellen (siehe unten). Sie verwirklichen sich u.a., wenn die tatsächliche Rendite der Vermögensanlagen unter der erwarteten Performance liegt, wenn die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zusammen mit den erzielten Anlageerträgen nicht ausreichen, um die versprochenen Rentenleistungen zu finanzieren, wenn die steigende Lebenserwartung versicherungstechnisch ungenügend berücksichtigt wird, der technische Zins zu hoch angesetzt ist, die Altersguthaben zu hoch verzinst werden oder wenn der Umwandlungssatz bei Pensionierungen nicht rechtzeitig an die veränderten Realitäten angepasst wird.

Zusammenfassend bedeuten diese Aussagen, dass die entsprechenden Auswirkungen in der Regel mit umverteilenden Effekten verbunden sind, wenn das finanzielle Gleichgewicht einer Pensionskasse nicht sichergestellt ist. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch die allfällige Sanierung einer Pensionskasse umverteilende Wirkung zu Lasten der Aktiven hat, weil nur sie (nebst dem Arbeitgeber) deren Kosten zu tragen haben, weil die Rentenbezüger/innen grundsätzlich nicht beigezogen werden können und die Höhe ihrer laufenden Renten nicht reduziert werden darf.

Zu beachten ist im System der beruflichen Vorsorge allerdings auch, dass eine gewisse Umverteilung bewusst erfolgt, weil und soweit dadurch eine bestimmte Solidaritätswirkung (z. B. unter den Geschlechtern oder den Generationen) erzielt werden soll.

1.2 Konkrete Umverteilung in der PK Köniz

Die PK Köniz wird seit 2016 im Beitragsprimat geführt, weshalb sich die Aussagen zur Umverteilung auf die Jahre 2016 und 2017 beschränken.

1.2.1 Umverteilung 2016

Im Jahr 2016 wurden die Sparguthaben der aktiven Versicherten mit 1% verzinst, während für die Rentenbeziehenden 2.75% (technischer Zinssatz) plus 0.5% (Erhöhung Rückstellung Grundlagenwechsel), also total 3.25% aufgewendet werden mussten. Damit erfolgte eine Höhverzinsung beim Rentnerbestand zu Lasten des Bestandes der Aktiven im Ausmass von 2.25%-Punkten, was rund CHF 3 Mio. entspricht.

Ende 2016 wurde der technische Zinssatz von 2.75% auf 2% gesenkt. Dies verursachte eine Erhöhung der Rentendeckungskapitalien um CHF 10'365'048. Durch Anwendung des Umwandlungssatzes von 5.8% entstanden bei Pensionierungsfällen mit Rentenbezug im Jahr 2016 Umverteilungskosten von CHF 808'655 zu Lasten der Aktivversicherten.

	Total CHF
Höherverzinsung Renten	3'034'303
Senkung technischer Zinssatz	10'365'048
Pensionierungen mit Renten	808'655

Total zu Lasten Bestand Aktive	14'208'006
--------------------------------	------------

1.2.2 Umverteilung 2017

Im Jahr 2017 mussten für die Rentenbeziehenden 2.0% (technischer Zinssatz) plus 0.5% (Erhöhung Grundlagenwechsel) aufgewendet werden, die aktiv Versicherten erhielten eine Verzinsung ihrer Altersguthaben von 5%. Damit erfolgte eine Höherverzinsung beim Bestand der Aktiven zu Lasten des Rentenbestandes im Ausmass von 2.5%-Punkten, was einer Umverteilung von CHF 3'507'487 zugunsten der Aktiven entspricht.

Durch Anwendung des Umwandlungssatzes von 5.8% entstanden bei 12 Pensionierungs-fällen mit Rentenbezug im Jahr 2017 Umverteilungskosten von CHF 457'225 zu Lasten des Bestandes der Aktiven.

	Total
Höherverzinsung Renten	-3'507'487
Pensionierungen mit Renten	457'225
Total zu Lasten Bestand Aktive bzw. zu Gunsten Rentnerbestand	-3'050'262

1.2.3 Erwartete Umverteilung in den nächsten 5 Jahren

Gemäss den bisherigen Beschlüssen der Verwaltungskommission soll bis 31.12.2021 unverändert mit einem Umwandlungssatz von 5.8% gerechnet und zudem per 31.12.2020 auf Generationentafeln umgestellt werden. Der technische Zinssatz (Zinsversprechen) bleibt unverändert bei 2%.

a) Erwartete Umverteilung bei Pensionierungen mit Rentenbezug

Für die Jahre 2018 bis 2022 ist mit folgenden Umverteilungen bei Pensionierungen mit Rentenbezug zu rechnen (Neurentnerfinanzierung zu Lasten Bestand Aktive):

Jahr	Umverteilung geschätzt	Grundlagen
2018	325'000	Umwandlungssatz 5.8%, Periodentafel 2%
2019	225'000	Umwandlungssatz 5.8%, Periodentafel 2%
2020	1'025'000	Umwandlungssatz 5.8%, Periodentafel 2%
2021	2'850'000	Umwandlungssatz 5.8%, Generationentafel 2%
2022	0	Umwandlungssatz 4.8%, Generationentafel 2%

b) Erwartete Umverteilung bei der Verzinsung

Die Umverteilung zwischen Aktiven- und Rentenbestand hängt davon ab, ob das Zinsversprechen beim Rentenbestand der Verzinsung der Sparkapitalien entspricht oder nicht. Die Verzinsung wird jährlich durch die Verwaltungskommission neu festgelegt.

Es ist zurzeit von folgenden Schätzwerten auszugehen:

	Umverteilung zu Lasten Aktivenbestand	Umverteilung zu Lasten Rentenbestand
Zinsversprechen 1% höher als Sparkapitalverzinsung	ca. CHF 1.5 Mio.	
Zinsversprechen 1% tiefer als Sparkapitalverzinsung		ca. CHF 1.2 Mio.

c) Erwartete Umverteilung beim Wechsel der Sterbetafel

Ab 31.12.2020 soll in der PK Köniz anstelle von Periodentafeln neu mit Generationentafeln gerechnet werden. Nebst den umverteilenden Auswirkungen von aktiven Versicherten zu Neurentnern hat ein solcher Wechsel erhebliche Erhöhungen der Rentenverpflichtungen zur Folge, was einer Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbezüglern gleichkommt.

1.3 Umwandlungssatzsenkung

Die Verwaltungskommission sieht vor, den Umwandlungssatz per 31.12.2021 von 5.8% auf 4.8% zu senken. Dies hat eine Reduktion der Renten für Neurentner/innen zur Folge (davon nicht betroffen sind in diesem Zeitpunkt bereits laufende Renten). Soll diese Auswirkung gemildert werden, müssen (zeitlich befristet) sogenannte Abfederungsmassnahmen getroffen werden. In der PK Köniz würden sich die Kosten für einen vollständigen Ausgleich der vorhandenen Altersguthaben auf ca. CHF 21 Mio. belaufen. Zusätzlich müssten, um das bisherige Rentenziel weiterhin erreichen zu können, die Sparbeiträge um knapp 21% höher als bisher angesetzt werden. Abgesehen davon, dass der vom Parlament festgesetzte Höchstbeitrag dadurch klar überschritten würde, wäre eine derartige Beitragserhöhung weder den aktiv Versicherten noch den angeschlossenen Arbeitgebern zuzumuten.

2. Wie gross war die Umverteilung von Arbeitgebern zu Rentenbeziehenden in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz in den letzten fünf Jahren? Welche Umverteilung erwartet der Gemeinderat in den nächsten fünf Jahren?

Beim Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat wurde eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen von VZ 2010 zu BVG 2015 vollzogen und der technische Zinssatz von 4% auf 2.75% gesenkt. Es gelangten dabei weiterhin Periodentafeln zur Anwendung. Die entstandenen Deckungskapitalkosten (beim Rentenbestand) haben die Arbeitgeber übernommen (CHF 16'137'967). Es handelte sich dabei somit um eine Finanzierung der Rentenbeziehenden durch die Arbeitgeber und nicht etwa zu Lasten der aktiven Versicherten.

Beim Wechsel zum Beitragsprimat haben zudem die Arbeitgeber Übergangsregelungen für die aktiven Versicherten der Jahrgänge 1953 bis 1960 finanziert (CHF 2'853'831).

3. Wie viele aktive Versicherte und wie viele Rentenbeziehende gehör(t)en der Pensionskasse in den genannten Jahren an?

Jahr	Anzahl Aktive	Anzahl Rentenbeziehende
2013	576	288
2014	589	288
2015	592	296
2016	732	325
2017	758	321

Der sprunghafte Anstieg des Bestandes der Aktiven von 592 (2015) auf 732 (2016) ist auf die Eingliederung derjenigen Personen zurückzuführen, welche im Stundenlohn beschäftigt und bis Ende 2015 in einer externen Vorsorgelösung versichert waren. Bei ihrem Übertritt in die PK Köniz brachten sie Freizügigkeitsleistungen von rund CHF 3.5 Mio. ein. Diese entsprachen 3.75% des damaligen Deckungskapital von CHF 93 Mio. per 31.12.2015.

- 4. Andere Pensionskassen ergreifen in nächster Zukunft Massnahmen, um realistischere Rentenversprechen abzugeben. So senkt bspw. die Publica per 1.1.2019 den technischen Zinssatz auf 2 Prozent. Den Umwandlungssatz im Alter 65 setzt sie entsprechend auf 5,09 hinab. Die Pensionskasse der Gemeinde Köniz sieht im Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.80 vor. Betrachtet der Gemeinderat die derzeit bei der Pensionskasse der Gemeinde Köniz geltenden Annahmen bezüglich Lebenserwartung und Anlagerenditen als realistisch und nachhaltig?**

Die Verwaltungskommission der PK Köniz hat auf die sich verändernde Situation bereits reagiert und die technischen Grundlagen der Kasse an die neuen Gegebenheiten angepasst. Sie hat deshalb den technischen Zinssatz per 31.12.2016 auf 2% gesenkt.

Die zwangsläufig notwendige Senkung des Umwandlungssatzes von 5.8% auf 4.8% wird voraussichtlich erst per 31.12.2021 umgesetzt, damit zwischenzeitlich allfällige Abfederungsmassnahmen für die besonders betroffenen Versichertenkategorien geprüft und vorbereitet werden können.

Zur Zeit noch nicht zuverlässig beurteilbar ist die Frage, ob die erwähnte Senkung des Umwandlungssatzes ausreicht, um auf mittlere Sicht das finanzielle Gleichgewicht der PK Köniz sicherzustellen. Der Gemeinderat wird sich diesbezüglich regelmässig über die aktuellen Erkenntnisse orientieren lassen.

- 5. Wenn nein: Wann und wie sollten nach Ansicht des Gemeinderats Gegenmassnahmen getroffen werden? Welche Haltung hat die Vorsorgekommission der Pensionskasse der Gemeinde Köniz zu dieser Frage?**

Der Gemeinderat befasst sich intensiv und umfassend mit der Situation der PK Köniz und ihren Entwicklungsperspektiven. Er hat sich darüber unlängst durch die Kassenleitung umfassend informieren lassen und zudem auch externe Beratung beigezogen. Weil die gesamte Thematik sehr komplex ist und zahlreiche Zusammenhänge und Abhängigkeiten zu berücksichtigen sind, lassen sich die gestellten Fragen zurzeit nicht zuverlässig beurteilen.

Zu beachten ist dabei auch, dass die PK Köniz rechtlich selbständig ist und dass aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen und des kommunalen Pensionskassenreglements die Zuständigkeit für zahlreiche Beschlüsse bei der paritätisch zusammengesetzten Verwaltungskommission liegt, während sich die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats auf die Festsetzung der Höhe der Spar- und Risikobeiträge sowie allfälliger Sanierungsbeiträge beschränkt.

Der Gemeinderat vertritt politisch die Belange der PK Köniz gegenüber dem Parlament und der Bevölkerung. Er ist aber nicht berechtigt, unmittelbar auf die Entscheide der Verwaltungskommission einzuwirken. Seine Einflussnahme ist nur mittelbar über seine beiden in der Verwaltungskommission mitwirkenden Mitglieder möglich, welche ihn regelmässig über das Geschehen in der PK Köniz orientieren und vor wichtigen Entscheiden konsultieren. Der Gemeinderat darf ihnen aber keine verbindlichen Instruktionen erteilen.

- 6. Ist die geltende Vorsorgeverordnung der Pensionskasse der Gemeinde Köniz im Internet aufgeschaltet? Wenn ja: Wo? Wenn nein: Warum nicht?**

Mit Eintritt in die PK Köniz erhalten neue Mitglieder bisher nebst dem individuellen Vorsorgeausweis das jeweils gültige Reglement und die dazugehörige Vorsorgeverordnung in gedruckter Form.

Die PK Köniz bearbeitet aktuell die Realisierung eines Internetauftritts und sieht vor, die relevanten Unterlagen der Pensionskasse im Internet zu publizieren.

Köniz, 19. September 2018

Der Gemeinderat

Beschluss

Dem Antrag auf Diskussion wird zugestimmt.
(Abstimmungsergebnis: mehr als 10 Stimmen)

Diskussion

Casimir von Arx, glp, vertritt den abwesenden Erstunterzeichner Thomas Marti glp: ich bedanke mich beim Gemeinderat für die Beantwortung der Fragen. Wie fast nicht anders möglich, werfen die Antworten wieder neue Fragen auf. Die Antworten sind jedoch sehr ausführlich und informativ. Das Lesen der Antworten ist eine gute Gelegenheit zu überprüfen, ob man das Einmaleins des Pensionskassen-Meccano im Griff hat.

Die Frage, ob die Aktiven und die Arbeitgeber die Rentnerinnen und Rentner querfinanzieren oder nicht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von folgenden:

Erstens vom Zinsversprechen, respektive vom technischen Zinssatz. Diese Grösse sollte einen gewissen Zusammenhang mit der Rendite aufweisen, die aus dem investierten Kapital erzielt werden kann.

Zweitens vom Umwandlungssatz, der einen gewissen Zusammenhang zur statistischen Lebenserwartung aufweisen sollte.

Drittens von den Ausgleichsmassnahmen, die ergriffen werden müssen, wenn an den beiden ersten Punkten geschraubt wird.

Wir sehen, auch in der PK der Gemeinde Köniz gibt es Umverteilungen. Sie gehen nicht jedes Jahr netto in dieselbe Richtung, aber wenig überraschend ist es auch in Köniz so, dass sie in der Regel zulasten der Aktiven gehen. 2016 war die Umverteilung beachtlich, rund 4,2 Millionen Franken sind zulasten der Aktiven gegangen. Teilt man diesen Betrag durch 732 Personen, die 2016 aktiv waren, macht dies pro Person immerhin 19'400 Franken. Mir ist bewusst, dass dies eine Milchbüchleinrechnung ist. Für die Reduzierung dieser Umverteilung müssen – wie zu lesen ist – die Parameter angepasst werden. Der technische Zinssatz ist bereits 2016 angepasst worden, allerdings soll die sogenannte Sterbetafel erst 2020 angepasst werden. Das wird, wie der Gemeinderat festhält, eine erhebliche Erhöhung der Rentnerverpflichtungen zur Folge haben, was einer Umverteilung von aktiven Versicherten zu Rentenbezügern gleichkommt. Was dies genau bedeutet, wird jedoch nicht weiter ausgeführt, was zu einer gewissen Verunsicherung führen kann.

Weiter soll der Umwandlungssatz von 5,8 Prozent auf 4,8 Prozent gesenkt werden. Dadurch sinken die Neurenten. Zu lesen ist, dass dies gemäss Gemeinderat bei einem vollständigen Ausgleich rund 21 Millionen Franken kosten würde und die Sparbeiträge müssten anschliessend um 21 Prozent erhöht werden. Zugleich hält der Gemeinderat fest, dass heute nicht zuverlässig beurteilt werden kann, ob die Senkung des Umwandlungssatzes genügt, um die Pensionskasse mittelfristig auf eine solide Basis zu stellen. Mit anderen Worten: Im allerschlimmsten Fall aus Sicht der Gemeindefinanzen bezahlt die Gemeinde als Arbeitgeberin nochmals 21 Millionen Franken. Die Beiträge der Aktiven und der Arbeitgeberin steigen um 21 Prozent und die Pensionskasse ist so mittelfristig immer noch nicht auf festem Boden. Wenn diese Zusammenfassung, etwas zugespitzt gesagt, zutrifft, haben wir potenziell ein grosses Problem.

Zur Beantwortung der Frage 5, ob weitere Massnahmen getroffen werden sollen oder nicht, schreibt der Gemeinderat, dass er nur über die Spar- und Risikobeiträge sowie über allfällige Sanierungsmassnahmen entscheiden kann. Die Einflussnahme des Gemeinderats sei nur mittelbar möglich, weil er seinen zwei Vertretungen in der Verwaltungskommission nur Empfehlungen abgeben kann, aber keine Weisungen. Gemäss dem Motto: Schön haben wir darüber gesprochen.

Am 19. März 2018 hat der Gemeinderat auf die Frage von Thomas Marti, ob es Handlungsanweisungen für die Gemeinderatsmitglieder in der Verwaltungskommission gibt, noch gesagt, dass dies aktuell nicht der Fall ist. Die aktuellen Mitglieder wünschen sich dies jedoch in Zukunft ausdrücklich. Ich sehe hier einen gewissen Widerspruch, aber dazu gibt es sicher eine Erklärung.

Trotzdem: Ich erkläre mich von den Antworten des Gemeinderats als befriedigt, wie auch Thomas Marti. Der Gemeinderat hat die Umverteilung innerhalb der Pensionskasse Köniz sehr detailliert beschrieben und die entsprechenden Probleme benannt.

Im Jahr 2018, so freut es mich zu lesen, erhält die Pensionskasse Köniz einen Internet-Auftritt, der aus mehr als nur den Kontaktangaben besteht.

Die mittelfristigen finanziellen Aussichten der Pensionskasse Köniz sind unsicher. Momentan weiss der Gemeinderat offenbar noch nicht, wie er das Problem lösen soll. Dies trotz Legislaturziel. Die Vertretung des Gemeinderats in der Verwaltungskommission erachte ich auch als ein gewisses Problem. Ich meine damit nicht die beiden Gemeinderatsmitglieder als Personen, aber die Tatsache, dass sie eigentlich Handlungsanweisungen wollen, der Gemeinderat jedoch keine Kompetenz hat, diese zu erteilen.

Ich überlasse das Schlusswort Thomas Marti: „Ich bin überzeugt, dass auch nach meinem Rücktritt zu diesen Themen weitere Vorstösse kommen, sie sind auch nötig. Das finanzielle Risiko, welches die Gemeinde mit der Pensionskasse hat, ist offenbar gross. Grösser als manches Schulhaus.“

Fraktionssprecher Mathias Rickli, Grüne: Die Fraktion der Grünen dankt dem Interpellanten für die wichtige Fragestellung und dem Gemeinderat für die Beantwortung.

Die Zahlen seit der Einführung des Leistungsprimats – soweit schauen wir hier zurück, weiter zurückzuschauen ist schwierig, weil es damals anders war und die Zahlen nicht direkt verglichen werden können – zeigen starke Unterschiede in der Rendite. 2016 fand eine Umverteilung um ca. 14 Millionen Franken zulasten der aktiv Versicherten statt. 2017 fand eine Umverteilung zugunsten der aktiv Versicherten von plus 3 Millionen Franken statt. Auf dem Finanzmarkt, wo die Gelder zum Teil angelegt sind, finden grosse Fluktuationen statt. Der Trend ist klar: Die Vorsorge mittels 2. Säule ist unter Druck, dies aufgrund der hohen Lebenserwartung und der Unsicherheiten in den Finanzmärkten. Mit der mittelfristigen Planung zeigt der Gemeinderat auf, dass er mit einem kontinuierlichen Anstieg der Umverteilung zulasten der aktiv Versicherten rechnet. Das ist das Unerfreuliche.

Vor diesem Hintergrund fragen wir uns, ob es nicht etwas spät ist, den Umwandlungssatz auf 4,8 Prozent erst 2020 auszulösen. Müsste dieser nicht bereits früher angepasst werden? Der Schritt um 1 Prozent nach unten ist massiv und da fragt sich mancher Versicherte, welche Auswirkungen diese Senkung auf seine Rente hat und wann der richtige Moment zum Rücktritt ist. Ein früherer Rücktritt hat Auswirkungen auf die Gemeindeverwaltung. Wir sind hier etwas verunsichert.

Ein weiteres Fragezeichen stellt sich uns bei den Budgetzahlen seit der Einführung des Leistungsprimats. In der Parlamentsvorlage vom 16.3.2015 zum Primatwechsel ging der Gemeinderat von einer jährlichen Entlastung durch den Minderaufwand für die Arbeitgeberbeiträge von 600'000 Franken aus. Bereits im Budget 2016 – einige Monate später – sind jedoch Mehrausgaben von 400'000 Franken eingestellt worden, was eine Differenz von 1 Million Franken in dieser kurzen Zeit ergibt. Zudem irritiert uns die festgehaltene Tatsache, dass der Gemeinderat neben der Kassenleitung eine externe Beratung bezieht. Weshalb dieses Signal, das uns noch stärker beunruhigen muss?

Die Interpellation enthält interessante Zahlen zur Umverteilung, sie wirft jedoch mehr Fragen auf als dass sie beantwortet. Ich bin hier der Ansicht von Thomas Marti, dass die Einreichung weiterer Vorstösse notwendig ist. Das Konstrukt, dass der Gemeinderat nicht direkt bei der Pensionskasse mitreden kann, ist vor dem Hintergrund, dass am Schluss der Steuerzahler bezahlen muss, eine unschöne Sache.

Ruedi Lüthi, SP: Vor zwei Jahren haben wir über die Pensionskasse debattiert und eine nichtständige Kommission des Parlaments beschäftigte sich intensiv mit den Zahlen. Ich bin positiv überrascht, dass heute nicht neue Zahlen vorliegen, sondern diese lagen bereits damals vor.

Zur Frage, weshalb die Zahlen nicht publiziert werden: Damals wurden viele Anträge gestellt und einer davon war, die Zahlen jährlich zu publizieren. Wäre diesem Antrag zugestimmt worden, müssten heute nicht immer wieder Vorstösse eingereicht werden, um die Zahlen zu erfahren. Andere Pensionskassen publizieren ihre Zahlen. Der Deckungsgrad ist in der Antwort nicht enthalten, dieser hätte mich interessiert.

Bereits 2016 war ersichtlich, dass der technische Zinssatz mit 2,75 Prozent viel zu hoch ist. Schon damals wurde gewarnt, dass eine Sanierung schon bald wieder notwendig sein wird. Es war nicht überraschend, dass bereits im ersten Jahr 10 Millionen Franken notwendig waren, das war bereits damals aufgrund der hohen Verzinsung ersichtlich.

Ein weiterer Punkt ist: Wir sprechen hier von Versprechen. Man geht davon aus, dass die Pensionskasse jedes Jahr eine Performance von mindestens 3,25 Prozent erreicht, ansonsten können die Renten nicht bezahlt werden, die anlässlich des Primatwechsels versprochen wurden. Damals ging man von einem Projektionszinssatz von 3 Prozent aus. Die Rendite muss zuerst für die Rentenbeziehenden gebraucht werden, weil dort zu wenig Kapital vorhanden ist und das wird bis zur Ausfinanzierung so bleiben. Das werden wir dereinst müssen. Die 21 Millionen Franken, die bei der Senkung des Umwandlungssatzes kommen werden, können nicht wegdiskutiert werden. Jetzt müsste man – wie dies andere Pensionskassen vornehmen – eine Reserve bilden. Wir sollten die Gewinne nicht für den Ausgleich von Altlasten brauchen. Anstelle der 5 Prozent, die letztes Jahr auf den Renten bezahlt wurden, hätten nur 3.25 Prozent bezahlt werden sollen und die restlichen 1,75 Prozent in die Reserve. Damit würde 2021 etwas von den 21 Millionen Franken ausgeglichen werden. Sonst werden entweder die Steuerzahler oder die Angestellten diese 21 Millionen Franken bezahlen müssen. Sicher jedoch nicht die Rentenbeziehenden.

Mir ist bekannt, dass die glp auf nationaler Ebene Vorstösse für die Einführung der Wankelrente eingereicht hat. Eine Wankelrente ist nichts anderes als dass den aktuellen Rentnern nicht mehr die volle Rente ausbezahlt wird, sondern nur noch 85 oder 90 Prozent. Die restliche Rente wird nur dann ausbezahlt, wenn die Pensionskasse die erforderliche Performance erreicht. Das sind offensichtliche Kürzungen für die Rentenbeziehenden.

Das kann nicht bereits vorgesteuert werden, sondern man muss nun endlich die Altlasten ausgleichen, die uns der alte Gemeinderat hinterlassen hat.

Zur Verwaltungskommission: Hier wurde festgestellt, dass der Gemeinderat über zu wenig Einfluss verfügt. Eine Verwaltungskommission ist jeweils paritätisch zusammengesetzt. In der Gemeinde Köniz ist zudem sehr speziell, dass der Gemeinderat auf der Arbeitgeberseite vertreten ist und seine Mitarbeitenden, zum Teil aus derselben Direktion, sind auf der Arbeitnehmerseite vertreten. Das war bis letztes Jahr der Fall, heute ist dies – so bin ich der Ansicht – nicht mehr der Fall. Das ist sicher keine ideale Lösung für die Konsensfindung. In der Bundesverwaltung ist beispielsweise kein Bundesrat in der Kassenkommission. Auf der Arbeitgeberseite sind Verwaltungsangestellte, Kaderpersonen vertreten und auf der Arbeitnehmerseite Mitarbeitende, jedoch nicht aus derselben Abteilung. Es braucht externe Beratende auch auf dieser Seite, die die Vertretungen unterstützen.

Mit der Pensionskasse liegt uns eine Zeitbombe vor: Entweder müssen im 2021 die Mitarbeitenden die fehlenden 21 Millionen Franken bezahlen oder der Steuerzahler. Oder: In der nächsten Zeit werden Reserven gebildet.

Gemeindepräsidentin Annemarie Berlinger-Staub, SP: Wie eingangs bereits festgestellt worden ist, sind die Antworten kompliziert ausgefallen. Sobald es um Pensionskassen geht, ist es schwierig, einfache Antworten zu geben. Die Materie ist äusserst komplex. An dieser Stelle möchte ich davor warnen, aus den Antworten einzelne Punkte herauszupicken und alles darum herum zu vergessen. Sie haben einige Male von 21 Millionen Franken gesprochen, die bezahlt werden müssen. In der Antwort des Gemeinderats ist klar enthalten, dass es sich dabei um den vollständigen Ausgleich handelt. Wenn von diesem Betrag gesprochen wird, muss immer erwähnt werden, dass es sich dabei um den vollständigen Ausgleich handelt. Aufgefallen ist mir noch die Aussage, dass eine Diskrepanz bestehe zwischen dem was hier steht und dem was ich seinerzeit im Mai betreffend Weisungsbefugnis ausgesagt habe. Der Gemeinderat hat gegenüber den Mitgliedern in der Verwaltungskommission von den Vertretern des Arbeitgebers keine Weisungsbefugnis. Was jedoch nicht heisst, dass nicht im Vornherein abgesprochen wird, was der Arbeitgeber sinnvollerweise hier beschliessen würde.

Zusammenfassend: Eine Pensionskasse muss immer allen gerecht werden. Wir müssen einerseits attraktiv sein für Arbeitnehmende, denn die Gemeindeverwaltung braucht gute Leute. Andererseits muss alles finanziert werden. Es handelt sich um eine Gratwanderung und wir gehen soweit einig mit Ihnen, dass es noch einiges zu klären und daran zu arbeiten gibt. Das wird uns in Zukunft noch beschäftigen. Ich habe der Finanzkommission bereits zugesichert, dass wir sie regelmässig aktuell informieren werden, soweit dies sinnvoll ist. Wer, was, wo entscheidet, ist sehr fein unterteilt. Einiges kann festgestellt und als nicht gut befunden werden, schlussendlich entscheiden andere.

Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Gemeinderats als befriedigt.

Traktandum 7

PAR 2018/106

V1812 Interpellation (SP) „Welche Auswirkungen hätte die kantonale Steuerreform 2019 auf die öffentlichen Dienstleistungen und Infrastrukturen in der Gemeinde Köniz“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Ende März 2018 beschloss der bernische Grosse Rat, dass die Gewinnsteuern im Kanton Bern ab 2019 schrittweise gesenkt werden sollen, wobei vor allem die grossen Unternehmen profitieren. Die Mehrheit der 42'377 steuerpflichtigen Betriebe im Kanton, meist KMU, geht leer aus. Der Kanton Bern senkt den Höchststeuersatz von heute 21.64 Prozent in einem ersten Schritt auf 18.71 Prozent.

Später ist eine weitere Senkung auf 16.37 Prozent geplant. Bereits heute bezahlen Unternehmen in der Schweiz deutlich weniger Steuern als im internationalen Durchschnitt. 90 Prozent der Steuererträge leisten heute Privatpersonen. Eine Senkung der Gewinnsteuern für Grosskonzerne bedeuten Steuerausfälle für den Kanton und für die Gemeinden. Gemäss Berner Regierungsrat würden Köniz damit jährliche Mindereinnahmen von -3.1 Mio drohen.

Der Gemeinderat wird vor diesem Hintergrund gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Unternehmen in der Gemeinde Köniz werden von der Steuerreform 2019 profitieren?
2. Wie will der Gemeinderat die durch die Steuerreform 2019 erwarteten Mindereinnahmen kompensieren?
 - a. Müssen dadurch weitere öffentliche Dienstleistungen abgebaut werden?
 - b. Werden dadurch dringend benötigte Investitionen in die Infrastruktur und in Dienstleistungen der Gemeinde verzögert?
 - c. Werden die Steuern dadurch steigen?
3. Welche Aufgaben müsste die Gemeinde wegen Mindereinnahmen auf kantonaler Ebene neu übernehmen?

Eingereicht

25. Juni 2018

Unterschrieben von 15 Parlamentsmitgliedern

Tanja Bauer, Ruedi Lüthi, Bruno Schmucki, Markus Willi, Arlette Münger, Vanda Descombes, Christian Roth, Werner Thut, Barbara Thür, Christina Aebischer, Dominique Bühler, Iris Widmer, Elena Ackermann, Matthias Müller, Mathias Rickli

Antwort des Gemeinderates

- 1. Wie viele Unternehmen in der Gemeinde Köniz werden von der Steuerreform 2019 profitieren?**

Von den rund 1500 in Köniz ansässigen Firmen bezahlen ungefähr 130 Firmen mehr als CHF 10'000 an Gemeindesteuern. Dies bedeutet, dass, ca. 20 % der in Köniz ansässigen Firmen den allergrössten Anteil (ca. 90 %) der Steuern der juristischen Personen bezahlen. Diese Firmen profitieren von der Senkung des Steuersatzes um 13 % in einem ersten Schritt, und um 24 % insgesamt in der zweiten Phase.

- 2. Wie will der Gemeinderat die durch die Steuerreform 2019 erwarteten Mindereinnahmen kompensieren?**

Die erwarteten Mindereinnahmen sollten durch die allgemeine Neubewertung der amtlichen Werte bei den Vermögens- und den Liegenschaftssteuern per 2020 in etwa „kompensiert“ werden (vgl. die Schätzungen zu den erwarteten Minder- bzw. Mehreinnahmen Interpellation 1815 (Grüne Köniz) „Ausfälle bei den Gewinnsteuern von Grossunternehmen wegen der kantonalen Steuergesetzrevision 2019: Was sind die Auswirkungen in der Gemeinde?“ Antwort des Gemeinderats zu Fragen 1-3).

- 2.1 Müssen dadurch weitere öffentliche Dienstleistungen abgebaut werden?**

Ein Leistungsabbau ist zum jetzigen Zeitpunkt vom Gemeinderat nicht geplant. In der überarbeiteten Finanzstrategie hat der Gemeinderat die strategischen Ziele mit konkreten finanz- und steuerpolitischen Massnahmen beschlossen. Falls diese nicht realisiert werden können, wird der Gemeinderat für die nächsten Jahre Varianten und Szenarien zu Leistungskürzungen, Ausgabenreduktionen, Gebühren- und Steuererhöhungen und Investitionsverzicht detailliert prüfen und beschliessen bzw. dem Parlament vorlegen.

Unabhängig davon sind der Gemeinderat und die Verwaltung permanent bemüht, die vorhandenen Ressourcen effizient und effektiv einzusetzen und die Leistungen kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

2.2 Werden dadurch dringend benötigte Investitionen in die Infrastruktur und in Dienstleistungen der Gemeinde verzögert?

Der Gemeinderat wird alles daran setzen, die nötigen Investitionen in die Infrastruktur tätigen zu können. Die Mindereinnahmen aufgrund der geplanten kantonalen Steuerreform sind sowohl in der Finanzstrategie als auch im Investitionsplan der Gemeinde berücksichtigt.

2.3 Werden die Steuern dadurch steigen?

Wie bereits ausgeführt, sind sowohl die erwarteten Mindereinnahmen aufgrund der geplanten kantonalen Steuerreform als auch die erwarteten Mehreinnahmen aufgrund der allgemeinen Neubewertung der amtlichen Werte bei den Vermögens- und den Liegenschaftssteuern in der Finanzstrategie berücksichtigt. Die Erhöhung der Steueranlage ist eine von mehreren finanz- und steuerpolitischen Massnahmen in der Finanzstrategie des Gemeinderats, um einen gesunden Finanzhaushalt sicherzustellen und gleichzeitig die Attraktivität der Gemeinde Köniz zu gewährleisten.

3. Welche Aufgaben müsste die Gemeinde wegen Mindereinnahmen auf kantonaler Ebene neu übernehmen?

Diese Frage kann zurzeit nicht beantwortet werden. Es sind uns keine entsprechend geplanten Massnahmen bekannt.

Köniz, 29.08.2018

Der Gemeinderat

Beschluss

Dem Antrag auf Diskussion wird zugestimmt.
(Abstimmungsergebnis: mehr als 10 Stimmen)

Diskussion

Tanja Bauer, SP: In der Interpellation der SP-Fraktion geht es um dasselbe wie in der Interpellation der Fraktion der Grünen, die im folgenden Traktandum beraten wird. Es geht um die Auswirkungen der kantonalen Steuerreform auf die Finanzen der Gemeinde Köniz. Deshalb spreche ich zu beiden Traktanden zusammen.

Am 25. November 2018 wird die Stimmbevölkerung des Kantons Bern über die kantonale Steuerreform abstimmen. Es geht darum, dass der Kanton Bern den Höchstsatz der Unternehmensgewinnsteuern senken möchte. Heute sind dies 21,64 Prozent, die in einem ersten Schritt auf 18,71 Prozent gesenkt werden sollen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine weitere Senkung geplant. Der Gemeinderat zeigt die Auswirkungen dieses ersten Schrittes auf die Finanzen der Gemeinde Köniz auf: Damit würde die Gemeinde jährlich 3,3 Millionen Franken an Steuereinnahmen verlieren. Dieser Betrag würde an 130 Unternehmen verschenkt. Das ist die Schätzung des Gemeinderats, die er in der Antwort festhält. Es sind jene 130 Unternehmen in der Gemeinde Köniz, die am meisten Gewinn erzielen, d. h. die reichsten Unternehmen. Die anderen rund 1'370 Unternehmen hätten nichts davon. Wieso gehen diese leer aus? Dies weil sie bereits heute kaum oder keine Steuern bezahlen. Der Kanton Bern kennt bei den Unternehmenssteuern eine Progression. Wer 10'000 Franken erwirtschaftet, bezahlt bereits heute ungefähr so wenig Steuern wie im Kanton Zug.

Wenn nun behauptet wird, der Kanton Bern sei bei der Besteuerung von Unternehmen weit hinten, ist das so nicht ganz richtig. Es geht um den Höchstsatz.

Die allermeisten Unternehmen bezahlen bereits wenig Steuern und deshalb werden nur ca. 10 Prozent der Steuereinnahmen in der Gemeinde Köniz von den Unternehmen beigetragen. Auch sonst stimmt die Aussage, dass der Kanton Bern bei den Unternehmenssteuern sehr weit hinten ist, nicht ganz: Das ist im internationalen Vergleich überhaupt nicht der Fall. Nur sehr wenige Orte auf der Welt haben noch tiefere Gewinnsteuersätze als der Kanton Bern. Die meisten dieser Orte liegen in der Schweiz: Es sind die anderen Kantone. Viele Kantone haben ihre Unternehmenssteuern in der letzten Zeit sehr stark gesenkt. Es ist ein Rennen nach unten im Gang wie schon lange nicht mehr gesehen und das mit verheerenden Folgen: Viele Kantone haben grosse Probleme und können ihren Service public und ihre Infrastruktur nicht mehr bezahlen. So beispielsweise die Kantone Luzern, Obwalden oder auch der Kanton Waadt, der eine Steuererhöhung in Betracht zieht. Auch der Kanton Zug musste den Steuersatz für natürliche Personen erhöhen.

Gleichzeitig gibt es in diesen Kantonen Abbaupakete, auch im Kanton Bern, wir hörten vorhin das Beispiel Spitex. Mit der Steuergesetzrevision sollen die reichsten Unternehmen aus der gesellschaftlichen Verantwortung entlassen werden und der Steuerwettbewerb wird weiter angeheizt. Damit wird jedoch keine positive Dynamik ausgelöst, weil der Steuerfuss stark überbewertet wird. Jene wenigen Unternehmen, die ihren Standort nur wegen der Optimierung des Steuerfusses wählen, sind Briefkastenfirmen. Sie werden ihren Standort auch in Zukunft nicht in die Gemeinde Köniz verlegen und auch nicht in den Kanton Bern. Das ist gut so, weil wir keine Briefkastenfirmen brauchen, die ihren Standort nur für die Optimierung des Steuerfusses wählen. Die Gemeinde Köniz kann bei den Unternehmen mit anderen Standortfaktoren punkten: Es gibt ein gutes öffentliches Angebot, eine leistungsfähige Infrastruktur und eine hohe Lebensqualität. Gerade in einer wachsenden Gemeinde wie Köniz bedeutet dies auch, dass die Mittel dafür bereitgestellt werden müssen. Mit Steuergeschenken werden jedoch die Stärken der Gemeinde Köniz geschwächt. Sind wir ehrlich: Die finanziellen Aussichten der Gemeinde Köniz sind nicht gerade rosig. Das wird hier immer und immer wieder diskutiert. Zwar rechnet der Gemeinderat ab 2020 mit Mehreinnahmen bei den Liegenschafts- und Vermögenssteuern. Diese dringend benötigten Mehreinnahmen werden jedoch durch die Steuergeschenke an Unternehmen gleich wieder weggefressen. Damit sind wir wieder beim Ausgangspunkt, bei einem Budget mit einem Defizit von 3,3 Millionen Franken und einem tiefen Eigenfinanzierungsgrad. Weiterhin schwebt über allen Angeboten und Dienstleistungen, die unsere Gemeinde lebenswert machen und die Lebensqualität der Bevölkerung verbessern, ein bedrohliches Damoklesschwert.

Alle die behaupten, wir können uns gewisse Ausgaben nicht leisten, lade ich ein, sich die Einnahmenseite anzuschauen. Die geplanten Steuersenkungen an reiche Unternehmen sind nur ein Beispiel, dass mit Steuereinnahmen manchmal sehr sorglos umgegangen wird. Die Neubewertung der Liegenschaften ist eigentlich ein weiteres Beispiel. Der Kanton Bern hat die Liegenschaften jahrelang zu tief besteuert. Wie vom Bundesgericht festgestellt, handelt es sich dabei um eine illegale Praxis. Deshalb müssen die Liegenschaften neu bewertet werden, mindestens 70 Prozent des aktuellen Wertes müssen besteuert werden und das war jahrelang nicht der Fall. Dort entgehen der Gemeinde Köniz gemäss Schätzungen des Gemeinderats pro Jahr 3 bis 4 Millionen Franken Steuereinnahmen.

Wollen wir eine positive Dynamik für die Gemeinde Köniz, müssen wir in ein gutes öffentliches Angebot investieren können, in leistungsfähige Infrastruktur, in eine hohe Lebensqualität für die Bevölkerung. Das nützt auch den Unternehmen und diese sollen mit ihren Gewinnsteuern einen fairen Beitrag dazu leisten. Steuergeschenke an reiche Unternehmen nützen uns allen sehr wenig.

Ich danke dem Gemeinderat für die sehr interessanten Antworten auf die Interpellation der SP-Fraktion, wie auch auf jene der Fraktion der Grünen. Ich erkläre mich teilweise befriedigt. Mich enttäuscht ein wenig, dass mit Schulterzucken hingenommen wird, dass die Gemeinde Köniz in Zukunft jährlich 3,3 Millionen Franken verlieren wird.

Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort des Gemeinderats als teilweise befriedigt.

Traktandum 8

PAR 2018/107

1815 Interpellation (Grüne Köniz) „Ausfälle bei den Gewinnsteuern von Grossunternehmen wegen der kantonalen Steuergesetzrevision 2019: Was sind die Auswirkungen in der Gemeinde?“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Mit der kantonalen Steuergesetzrevision 2019 sollen Unternehmen mit den höchsten Gewinnen im Kanton Bern jährlich 161 Millionen Franken weniger Gewinnsteuern bezahlen. Der Kantonskasse, den Gemeinden und Kirchgemeinden würden diese 161 Millionen Franken jährlich wiederkehrend fehlen. Den Berner Gemeinden werden insgesamt 53 Millionen Franken jährlich entzogen. Die Gemeinden sind unterschiedlich betroffen. Beispiele für Mindererträge per 2020 im Kanton Bern: Interlaken: -1.3 Mio., Ittigen: -2.8 Mio., Thun: -2.2 Mio., Köniz: -3.1 Mio., Bern: -15 Mio., Burgdorf: - 0.8 Mio., Biel: -6.2 Mio., Lyss: -1.1 Mio. Betroffen sind aber auch kleinere Gemeinden. So verliert Lauterbrunnen 256'554 Franken Einnahmen jährlich, dies bei einem Steuerfuss von heute 1.99. Auch die Kirchgemeinden haben 6.6 Millionen Franken weniger Einnahmen.

Jede Senkung der Gewinnsteuern für Grosskonzerne bedeutet eine Mehrbelastung für Mittelstand und KMU, aber auch für die Gemeinden. Denn die Mindereinnahmen reissen grosse Löcher in die Gemeindekassen, was entweder Steuererhöhungen für die Einwohnerinnen und Einwohner oder ein Abbau bei den Dienstleistungen in der Gemeinde zu Folge haben kann. Aus der Sicht vieler Gemeinden ist die Steuergesetzrevision 2019 unverdaulich.

Der Gemeinderat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch sind die erwarteten Steuerausfälle in der Gemeinde aufgrund der kantonalen Steuergesetzrevision 2019?
2. Was sind die Folgen der Mindererträge im Voranschlag 2019, bzw. im Voranschlag 2020?
3. Wie werden die Mindererträge der juristischen Personen auf der Gemeindeebene kompensiert?
4. Gibt es Leistungsabbau im Gemeindebudget, wenn Ja, wo?
5. Reicht die geplante Steuererhöhung aus, um die voraussichtlichen Steuerausfälle zu decken?

Eingereicht

25. Juni 2018

Unterschrieben von 26 Parlamentsmitgliedern

Iris Widmer, Christina Aebischer, Dominique Bühler, David Müller, Elena Ackermann, Ruedi Lüthi, Thomas Frey, Bernhard Zaugg, Mathias Rickli, Tanja Bauer, Bruno Schmucki, Markus Willi, Arlette Münger, Katja Niederhauser, Andreas Lanz, Barbara Thür, Matthias Müller, Vanda Descombes, Christian Roth, Werner Thut, Bernhard Lauper, Reto Zbinden, Casimir von Arx, Roland Akeret, Toni Eder, Thomas Marti

Antwort des Gemeinderates

1. **Wie hoch sind die erwarteten Steuerausfälle in der Gemeinde aufgrund der kantonalen Steuergesetzrevision 2019?**

Erwarteter Steuerausfall aufgrund der Tarifsenkung juristische Personen (Entlastungsprogramm 2018)

Gewinnsteuern bisher zwischen 13 - 15 Mio.	Ertrag	Besteuerung in %	Reduktion in %
Berechnung mit durchschnittlich	14'000'000	21.46	
Reduktion 1. Schritt per 2019	12'205'965	18.71	
	1'794'035	2.75	13
Berechnung mit durchschnittlich	12'205'965	18.71	
Reduktion 2. Schritt per 2022	10'679'404	16.37	
	1'526'561	2.34	11
Reduktion total	3'320'596		24

Die Berechnung zeigt, dass die Gemeinde Köniz mit erwarteten Steuerausfällen von ca. CHF 3.0 Mio. rechnen müsste (Berechnungen auf der Grundlage der Steuereinnahmen bei den Juristischen Personen Stand 2017)

2. Was sind die Folgen der Mindererträge im Voranschlag 2019, bzw. im Voranschlag 2020?

Die Ertragsausfälle sind im Budget 2019 berücksichtigt und führen zu entsprechenden Mindereinnahmen (Betrag aufführen). Ohne diesen Ertragsausfall würde das Budget 2019 entsprechend besser abschliessen. Ab 2020 sollten die gesamten Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen bei den Liegenschafts- und Vermögenssteuern kompensiert werden (vgl. Punkt 3).

3. Wie werden die Mindererträge der juristischen Personen auf der Gemeindeebene kompensiert?

Mit der allgemeinen Neubewertung (Anpassung der amtlichen Werte bei den Vermögens- und den Liegenschaftssteuern können die Gemeinden ab 2020 mit Mehreinnahmen rechnen. Der Gemeinderat geht von einem Mehrertrag an Liegenschaftssteuern zwischen CHF 3 - 4 Mio. aus, womit die Mindereinnahmen aufgrund der geplanten kantonalen Steuergesetzrevision in etwa „kompensiert“ werden können.

Die Höhe der Mehreinnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht exakt bestimmt werden, da diesbezügliche politische (und allenfalls rechtliche) Diskussionen noch laufen:

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat beantragt, den Zielwert der Neubewertung auf 77 % festzulegen. Der Grosse Rat hat am 21. März 2017 beschlossen, die Neubewertung per 31.12.2020 durchzuführen, strebt jedoch als Zielwert nur 70 % des Verkehrswertes an.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Zielwerte zwischen 60 – 70 % nicht zulässig, da sonst eine Begünstigung von Personen mit Grundeigentum vorliegt. Die Stadt Bern hat deshalb eine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht, die noch hängig ist.

4. Gibt es Leistungsabbau im Gemeindebudget, wenn Ja, wo?

Ein Leistungsabbau ist zum jetzigen Zeitpunkt vom Gemeinderat nicht geplant. In der überarbeiteten Finanzstrategie hat der Gemeinderat die strategischen Ziele mit konkreten finanz- und steuerpolitischen Massnahmen beschlossen. Falls diese nicht realisiert werden können, wird der Gemeinderat für die nächsten Jahre Varianten und Szenarien zu Leistungskürzungen, Ausgabenreduktionen, Gebühren- und Steuererhöhungen und Investitionsverzicht detailliert prüfen und beschliessen bzw. dem Parlament vorlegen.

Unabhängig davon sind der Gemeinderat und die Verwaltung permanent bemüht, die vorhandenen Ressourcen effizient und effektiv einzusetzen und die Leistungen kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

5. Reicht die geplante Steuererhöhung aus, um die voraussichtlichen Steuerausfälle zu decken?

Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 20.08.2018 die vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuererhöhung abgelehnt.

Beschluss

Dem Antrag auf Diskussion wird zugestimmt.
(Abstimmungsergebnis: Mehr als 10 Stimmen)

Diskussion

Iris Widmer, Grüne: Die Fraktion der Grünen dankt dem Gemeinderat für die Beantwortung der Interpellation.

Steuerausfälle von 3,3 Millionen Franken jährlich, das ist für die Gemeinde Köniz viel Geld, ungefähr so viel, wie die letzte Steuererhöhung ausgemacht hätte. Die Gemeinde Köniz hat zwei Aufgabenüberprüfungen hinter sich und muss bereits über eine weitere nachdenken. Wir haben in der Vergangenheit gesehen, wie harzig und schwierig dies ist und welche Auswirkungen dies auf die Attraktivität der Gemeinde Köniz hat.

Gemäss den Parlamentsakten für die nächste Sitzung wird eine erneute Aufgabenüberprüfung zwingend dazu führen, dass Standards gesenkt und auf Aufgaben ganz oder teilweise verzichtet werden muss. Das sind alles andere als rosige Aussichten und ich kann nur hoffen, dass – wenn schon die Steuererhöhung abgelehnt worden ist – wenigstens auch diese Steuersenkung nicht durchkommt. Ich bitte Sie um Ablehnung der Senkung der Gewinnsteuern.

Ausfälle von jährlich 3,3 Millionen Franken entsprechen 24 Prozent und das ist viel für die Gemeinde Köniz. Die von der Steuerrevision begünstigten Unternehmen können ab Steuerjahr 2022 mit einem Rückgang ihrer Gewinnsteuerbelastung von bis zu 40 Prozent rechnen. Das ist beträchtlich. Von der Steuersenkung profitieren nur 130 Firmen in der Gemeinde Köniz, d. h. nicht einmal 10 Prozent der 1'500 Firmen. Von der Steuersenkung profitieren Firmen, die nicht wenig Steuern bezahlen, sondern viel, weil sie hohe Gewinne haben. In der Bundesverfassung ist in Art. 127 BV das Prinzip verankert, dass wer viel verdient auch mehr Steuern bezahlen soll, d. h. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dass nun jene, die mehr verdienen, weniger Steuern bezahlen sollen, ist in meinen Augen verkehrt. Interessanterweise konnte ich im Antrag des Gemeinderats nichts über die Verfassungsmässigkeit lesen.

Das Ganze wird dem Steuerwettbewerb zuliebe vorgenommen. Man fragt sich allerdings, ob solches wirklich notwendig ist, denn die Schweizer Kantone gehören – das geht aus zahlreichen Studien der OECD oder Transparency International, usw. hervor – weltweit zu den tiefen Steuergebieten für Konzerne. Der Kanton Bern liegt zwar über dem schweizerischen Durchschnitt, aber international steht der Kanton nach wie vor sehr gut da.

Steuerausfälle von jährlich 3,3 Millionen Franken ist für die Gemeinde Köniz viel Geld. Kompensiert werden sollen die Ausfälle durch die Erhöhung der Liegenschafts- und Vermögenssteuern. Man kann nun der Ansicht sein, dass nur die Reichen Liegenschaften und Vermögen haben, also ist es doch nichts als in Ordnung, wenn man die Steuern dort holt. Wird dies auch wirklich vorgenommen, dann bitte innerhalb der Vorgaben des Bundesgerichts. Aber: Insgesamt darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Folgen des Steuerwettbewerbs um die juristischen Personen einmal mehr primär auf die natürlichen Personen abgewälzt werden soll. Die natürlichen Personen tragen heute schon 90 Prozent zu den Steuereinnahmen bei, d. h. sie müssen mehr bezahlen, haben gleichzeitig aber schlechtere Leistungen von der Öffentlichkeit. Denn für die Finanzierung der Steuersenkungen müssen Aufgaben reduziert werden. Betroffen sind unter anderem der Bildungs- und der Gesundheitsbereich. Gerade eine starke Wirtschaft ist auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen und auf eine gut funktionierende Infrastruktur. Hier bleibt mir nur mit Mani Matter zu sagen: „Dene wos guet geit giengs besser, giengs dene besser wos weniger guet geit.“

Die Fraktion der Grünen erklärt sich materiell unzufrieden, jedoch befriedigt von der Antwort des Gemeinderats.

Bernhard Lauper, SVP: Man könnte vieles dazu sagen, wie z. B. dass die 1'500 Unternehmen in der Gemeinde Köniz rund 22'000 Arbeitsplätze anbieten und dass diese wiederum als natürliche Personen Steuern bezahlen. Man könnte lange über die Bedeutung der Unternehmen debattieren, wo diese sonst noch Steuern wie Mehrwertsteuer oder Abgaben bezahlen.

Zu den Votantinnen der Interpellationen: Wenn im Fernsehen eine Dauerwerbesendung ausgestrahlt wird, habe ich die Möglichkeit, diese wegzuzappen. Das kann ich im Parlament nicht, wenn eine Abstimmungswerbeveranstaltung gehalten wird. So kurz vor der Abstimmung ist hier eine gute Plattform vorhanden.

Beat Haari, FDP: Bernhard Lauper spricht mir aus der Seele. Ich kam mir hier vor, wie wenn ich eine Abstimmungspropaganda-Veranstaltung besucht hätte. Die Gemeinde hat die Fragen der Interpellation aus meiner Sicht sehr gut beantwortet. Sie hat diese mit der ihr zur Verfügung stehenden Mitteln beantwortet, bzw. es wurde aufgeführt, wo kompensiert oder ausgeglichen werden kann. Was Sie jedoch vornehmen: Sie wollen die Kantonslast der Gemeinde anhängen. Auch ich würde bei solchen Voten gerne wegzappen, so ich denn könnte.

Iris Widmer, Grüne: Wir sind hier ein politisches Gremium und debattieren. Ich sehe das Problem nicht. Es tut mir leid, können Sie nicht wegzappen und müssen hier zuhören. Ich danke Ihnen trotzdem, dass Sie artig zugehört haben.

Zu der Mehrwertsteuer: Hier hat Bernhard Lauper etwas Grundlegendes nicht begriffen, denn die Mehrwertsteuer wird überwältigt und die Steuerträger sind die Konsumenten und nicht die Unternehmen.

Ronald Sonderegger, FDP: Die Aussage von Iris Widmer ist nicht ganz richtig: Bei gewissen Firmen wird, wenn eine Senkung stattfindet, diese klammheimlich mitgegangen und der Gewinn bleibt bei diesen Firmen und nicht beim Handel.

Zu den KMU: Wenn die reichsten Firmen geschöpft werden sollen, weil die es ja haben und sie so reich sind und nicht wissen wohin mit dem Gewinn, habe ich grosse Mühe. Wer kein Geschäft führt, hat zum Teil keine grosse Ahnung über die Verantwortung, jeden Monat die Löhne zu bezahlen, Mieten zu begleichen, die Mehrwertsteuer abzurechnen, usw. Es gibt vom Kanton und von der Gemeinde sehr viele Vorgaben und Forderungen, die erfüllt werden müssen. Diese Kosten sind enorm hoch. Es gibt Monate, da geht es besser, aber auch solche, wo es schlechter geht. Genau dasselbe ist mit den Jahren. Auch ich hatte Mühe, den beiden Voten zuhören zu müssen. Denken Sie daran, dass wir als Arbeitgeber oder als KMU Personen angestellt haben, die hier Steuern bezahlen. Mit einem höheren Lohn werden höhere Steuern fällig, auch davon hat die Gemeinde etwas. Als KMU kann ich mir vom öV und von der Lebensqualität nicht viel kaufen, diese Punkte sind für die Mitarbeitenden wichtig.

Denken Sie daran: Das Geld muss zuerst verdient werden und dieses kann nicht nur für die Steuern ausgegeben werden, sondern man muss auch Reserven bilden können.

Mathias Rickli, Grüne: Ich habe sehr grossen Respekt vor den Unternehmen. Ronald Sonderegger hat erklärt, wie die Dinge laufen und ich anerkenne dies hoch an.

Aber: Wir sprechen hier nicht von den KMU, sondern von jenen wenigen 130 relativ grossen Unternehmen, die einen grossen Gewinn machen. Machen sie keinen Gewinn, müssen sie auch nicht hohe Steuern bezahlen. Ich möchte hier versuchen, einen Keil zwischen die grossen Unternehmen und die KMU zu schlagen. In Bezug auf die kleinen, ansässigen KMU sind wir alle im gleichen Boot und das unterstützen wir sehr. Ich bin jedoch der Ansicht, dass bei gewissen grossen Unternehmen nicht zusätzlich Steuererleichterungen vorgenommen werden müssen, weil sie in einem internationalen Wettbewerb sind. Iris Widmer hat erklärt, dass nirgends eine klare Aussage darüber vorhanden ist, ob diese Unternehmen wirklich aus der Gemeinde wegziehen würden. Es ist verwerflich, dass hier in der Schweiz ein Steuerwettbewerb auf diesem Niveau geführt wird, das ist für unser Land schlussendlich nicht gut. Die Schweiz ist sehr gut aufgestellt und daher bin ich der Ansicht, geht man mit der geplanten Steuersenkung zu weit. Bei den grossen Unternehmen ist noch etwas Luft vorhanden, die KMU sind weniger betroffen. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen.

Tanja Bauer, SP: Wie Matthias Rickli erwähnt hat, geht es um die grossen Unternehmen. Der Gemeinderat hat uns nicht mitgeteilt, welche Unternehmen dies in der Gemeinde Köniz sind. Kantonal wissen wir, dass es beispielsweise um die Mobilier geht, um Swatch, um die BKW, d. h. um grossen Unternehmen und nicht um die KMU.

Zur angesprochenen Dauerabstimmungswerbesendung: Diese Vorlage hat grosse Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen. Andere Gemeinden wehren sich und ich finde, dass sich auch unsere Gemeinde einbringen kann. Man kann nicht sagen, dass uns vom Kanton im Bereich Steuern Beschlossenes nichts angeht, das allermeiste wird kantonal und national beschlossen, die Gemeinden baden es dann schlussendlich aber aus. Deshalb kann man guten Gewissens 10 Minuten Zeit haben, im Gemeindeparlament darüber zu diskutieren und das inhaltlich.

Gemeindepräsidentin Annemarie Berlinger-Staub, SP: Ich möchte mich nicht in einer Diskussion zu einer kantonalen Abstimmung äussern. In Bezug auf die Gemeinde Köniz halte ich hier fest, was die erste Senkung der Gewinnsteuer betrifft:

Diese erste Senkung geht für die Gemeinde Köniz auf, das wurde auch in der Antwort der Interpellation dargestellt. Mit der geplanten Neubewertung ist die Gemeinde Köniz im Hick. Das geht jedoch nicht für alle Gemeinden im Kanton Bern so auf. Ich halte hier jedoch fest, dass die zur Abstimmung vorliegende Steuersenkung nicht die letzte ist und dann werden wir genau hinschauen müssen, was schlussendlich auf die Gemeinden im Kanton Bern zukommen wird. Gerade was mit STAF (Steuerreform und AHV-Finanzierung) auf die Gemeinden zukommen wird, ist sehr unklar, dazu haben wir keine Hinweise. Das Thema wird uns noch stark beschäftigen.

Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort des Gemeinderats als befriedigt.

Traktandum 9

PAR 2018/108

Verschiedenes

Diskussion

Gemeindepräsidentin Annemarie Berlinger-Staub: Ich informiere Sie, dass der Gemeinderat die Überarbeitung des Reglements und die Verordnung über Abstimmungen und Wahlen an die Hand genommen hat. Das habe ich der GPK bereits mitgeteilt und diese wünscht, dass ich die Parlamentsmitglieder darüber informiere.

Im Rahmen der Wahlen 2017 wurde festgestellt, dass das Reglement und die Verordnung einige Artikel enthalten, die in der Umsetzung zu Problemen und Unklarheiten führen. Man will dies für die Wahlen 2021 verbessern. Dabei handelt es sich um Änderungen im Sinne einer Prozessoptimierung. Wir sprechen hier über den Zeitpunkt, wann Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen sind. Zum Teil ist 18.00 Uhr aufgeführt, die Schalter der Gemeindeverwaltung schliessen aber um 17.00 Uhr. Innerhalb der Verwaltung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und es ist geplant, dass das Geschäft im Laufe der Erarbeitung dreimal der GPK vorgelegt wird. Auf die Einsetzung einer nichtständigen parlamentarischen Kommission wird verzichtet, weil es sich gemäss unserer Einschätzung nicht um grundlegende Anpassungen handelt. Wir wollen aber – da das Parlament das Reglement schlussendlich zuhanden der Stimmbevölkerung verabschiedet –, dass die GPK von Anfang an involviert ist. Die Volksabstimmung wäre für Mai 2020 geplant.

Im Namen des Parlaments

Heinz Nacht
Parlamentspräsident

Verena Remund
Leiterin Fachstelle Parlament